

Frau Schachler
Verwaltungsstelle Kalefeld
0 55 53 / 20 09 – 16
D.Schachler@Kalefeld.de

**An alle
Mitglieder des Rates**

der Gemeinde Kalefeld

I.

17.09.2019

Hiermit lade ich zur 16. Sitzung (10. Wahlperiode) den Rat der Gemeinde Kalefeld ein. Die Sitzung findet am

**Donnerstag, den 26. September 2019, 19.30 Uhr,
im Dorfgemeinschaftshaus in der Ortschaft Eboldshausen**

statt.

Es ist folgende

T a g e s o r d n u n g

vorgesehen:

Anhörung Ortsrat
gem. § 94
NKomVG

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Einwohnerfragestunde

2. Feststellung des Sitzverlustes des ausgeschiedenen Ratsmitgliedes Ingo Redeker, Oldenrode -GRÜNE- (Drucksache-Nr.: 070/2019)
3. Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung des neuen Ratsmitgliedes Nina Rehmsmeier, Oldenrode (Drucksache-Nr.: 071/2019)
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Beschluss über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandelnden Tagesordnungspunkte
6. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 20.06.2019
7. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
8. Umbesetzung von Ausschüssen;
Anträge der FWG-Fraktion und CDU/Grüne-Gruppe (Drucksache-Nr.: 072/2019)

9. Wahl eines stellvertretenden Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG
(Drucksache-Nr.: 073/2019)
10. Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in der Ortschaft Sebexen für die Maßnahmen in der Gandersheimer Straße
(Drucksache-Nr.: 061/2019) *Sebexen*
11. Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Ortsteil Oldenrode; Aufwandsspaltungsbeschluss für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung
(Drucksache-Nr.: 037/2019) *Oldenrode*
12. Hochwasserschutz,
Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen einer Hochwasserschutzkooperation
(Drucksache-Nr.: 054/2019)
13. Tierschutz Northeim und Umgebung e. V.;
Bestellung eines Vertreters der Städte- und Gemeinden im Landkreis Northeim in den Vorstand
(Drucksache-Nr.: 048/2019)
14. Grundsatzbeschluss über unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
(Drucksache-Nr.: 047/2019)
15. Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe für die Errichtung einer Klärschlammvererdungsanlage
(Drucksache-Nr.: 069/2019)
16. Anträge und Anfragen

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Diese soll 30 Minuten nicht überschreiten. Bei Bedarf kann sich am Sitzungsende eine weitere Einwohnerfragestunde zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten anschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Original unterschrieben

Jens Meyer

Gemeinde Kalefeld

Kalefeld, den 20.06.2019

Protokoll**über die 15. öffentliche Sitzung (10. Wahlperiode)
des Rates der Gemeinde Kalefeld
am 20.06.2019 im Dorfgemeinschaftshaus in der Ortschaft Eboldshausen****Anwesend: A. Die Mitglieder des Rates der Gemeinde Kalefeld:**

1. Bürgermeister Jens Meyer
2. Armin Bock
3. Herbert Bredthauer
4. Uwe Denecke
5. Christel Eppenstein
6. Katrin Fröchtenicht -Ratsvorsitzende-
7. Otto Gropp
8. Ingo Henne
9. Klaus-Friedrich Jordan
10. Thorsten Kühn
11. Edgar Martin
12. Wolfgang Meuschke
13. André Neubauer
14. Philip Freiherr von Oldershausen
15. Klaus Oppermann
16. Ingo Redeker
17. Kersten Sander
18. Matthias Winkler
19. Harald Ude

B. Von der Verwaltung:

Verw. Angestellter Burkhard Holland – Protokollführer –

Beginn der Sitzung 19.30 Uhr
Ende der Sitzung: 21.05 Uhr

Punkt 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Die Ratsvorsitzende, Frau Fröchtenicht, eröffnet die öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Kalefeld. Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Sie begrüßt die anwesenden Ratsmitglieder, den Bürgermeister, die Mitarbeiter der Verwaltung, die Presse und die Zuhörer/innen.

Die Sitzung wird anschließend zur Durchführung der Einwohnerfragestunde unterbrochen.

Herr Schwarz, Oldenrode, fragt an, ob Nachrufe neuerdings nur noch in der Zeitung „Hallo Sonntag“ veröffentlicht werden. Dies wird von Bürgermeister Meyer bestätigt. U. a. wird aus Kostengründen künftig so verfahren.

Punkt 2: Feststellung der Tagesordnung**Beschluss:**

Die Tagesordnung wird wie vorliegend festgestellt.

(Abstimmungsergebnis: einstimmig)

Punkt 3: Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandelnden Tagesordnungspunkte

Es besteht Einvernehmen, dass keine Punkte aus dem öffentlichen Teil in einer nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden müssen.

Punkt 4 a: Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Ratssitzung vom 04.04.2019

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Ratssitzung vom 04.04.2019 wird genehmigt.

(Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen)

Punkt 5: Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten

Terminplanung II. Halbjahr 2019

In der Terminplanung ist der 31.10.2019 als Termin für eine VA-Sitzung aufgeführt. Da der 31.10.2019 seit 2018 ein Feiertag ist, wird die geplante Sitzung auf den 24.10.2019 verschoben.

1. Nachtrag 2019

Der 1. Nachtragshaushalt ist, nachdem vorab bereits eine mündliche Genehmigung erteilt wurde, mit Schreiben vom 07.06.2019 genehmigt worden.

Freizeit Guide Landkreis Northeim

Ein Freizeit Guide für den Landkreis Northeim ist aufgelegt und an die Ratsmitglieder verteilt worden. Der Guide liegt auch in den beiden Verwaltungsstellen zur Abholung bereit.

Neuer Faltpfad Gemeinde Kalefeld

Es wurde ein aktualisierter Faltpfad für die Gemeinde Kalefeld erstellt. Den Unternehmen, die durch ihr Sponsoring dazu beigetragen haben, wird gedankt. Der Plan ist in den beiden Verwaltungsstellen erhältlich.

Technikerstelle

Die geplante Technikerstelle ist nach erfolgter Ausschreibung neu besetzt worden. Der Verwaltungsausschuss hat am 06.06.2019 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Aller Voraussicht nach kann die Stelle jedoch aufgrund von einzuhaltenden Fristen erst am 01.01.2020 besetzt werden.

Trinkwasserhochbehälter Weißenwasser

Die Arbeiten am und um den neuen Trinkwasserhochbehälter sind fertiggestellt. Es ist vorgesehen, der Öffentlichkeit die Möglichkeit einer Besichtigung zu geben. Dies soll am 04.07.2019 in der Zeit von 16.00 – 18.00 Uhr erfolgen.

Vererdungsanlage

Die vorbereitenden Vertragsangelegenheiten zum Grundstückserwerb für die Vererdungsanlage sind abgeschlossen. Die Verträge bzw. notariellen Beurkundungen sind z.T. schon erfolgt. Die Ausschreibung wird, wie beschlossen, im August auf den Weg gebracht.

Baumaßnahme Grundschule Altes Amt

Am 17.05.2019 erfolgte das Richtfest für den Anbau. Die Arbeiten laufen, trotz einiger aufgetretener Probleme im Plan. Die Schulküche ist noch durch einige Baumaßnahmen ergänzt worden, so dass das Essen in der Schule ausgegeben werden kann. Eine Abstimmung mit der Schule bezüglich der Übernahme des Inventars aus Düderode ist erfolgt. Die Sachen werden zu Beginn bzw. zum Ende der Ferien übernommen. Dank an die Schulen für die gute Zusammenarbeit.

Glasfaserausbau –Stand des Verfahrens-

Der Ausbau der Glasfaserleitung in Kalefeld ist weitestgehend abgeschlossen. In Sebexen haben die Arbeiten begonnen. Der erste Hausanschluss in Kalefeld, der Kindergarten, wird in den nächsten Tagen frei geschaltet. Die Arbeiten gehen zügig voran. Die Deutsche Glasfaser konnte überzeugt werden, das gesamte Gemeindegebiet zu versorgen. Die Möglichkeiten bzw. die notwendigen Rahmenbedingungen dazu werden in den nächsten Wochen diskutiert. Herzlichen Dank an die Unterschriftensammler in den Ortschaften und Herrn Bredthauer für die Initiative. Das hat sicher dazu beigetragen, dass es zu einem weiteren Ausbau kommen wird.

SuedLink -Trassenverlauf

Zur SuedLink-Trasse fand am 27.05.2019 eine Infoveranstaltung der Firma Tettet in Northeim statt. Es gab keine neuen Erkenntnisse. Vorzugstrasse ist die Westvariante. Alle Trassen werden jedoch in einem weiteren Prüfverfahren untersucht. Die Gemeinde hat eine weitere Stellungnahme, mit Bedenken und Einwänden für die die Gemeinde betreffende Variante abgegeben.

Hochwasserschutz

Aufgrund der Empfehlung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und des VA-Beschlusses geht die Gemeinde eine Kooperation Hochwasserschutz mit dem Land ein. Diese wird im Tätigkeitsbereich des Leineverbandes liegen und eröffnet Fördermöglichkeiten für Maßnahmen. Im August wird Herr Schatz vom Leineverband im Ausschuss für Gemeindeentwicklung dazu Stellung nehmend, berichten.

Praeteritum

In der nächsten Woche findet die konstituierende Gesellschafterversammlung der neu gegründeten praeteritum gGmbH statt. Die Gesellschaft wird sich künftig um die Vermarktung und Weiterentwicklung des Portals zur Geschichte, von Harzhorn und der Tongrube Willershausen kümmern.

Ortsbürgermeistergespräch

Das Ortsbürgermeistergespräch hat am 25.04.2019 stattgefunden.

Neue Friedhofssatzung

Am 23.05.2019 fand eine Infoveranstaltung für die Ortsräte Echte, Eboldshausen und Wiershausen, zu der auch die Fraktionen und Gruppen des Rates eingeladen waren, statt. Dabei wurde die geplante Neufassung der Friedhofssatzung vorgestellt.

Waldschwimmbad Düderode

Die diesjährige Freibaderöffnung erfolgte am 11.05.2019. Trotz bisher durchwachsenen Wetters ist der Kartenverkauf bisher sehr gut verlaufen. Am 19.06.2019 wurde die Veranstaltung „Swim + Run“ der Schulen des LK NOM im Freibad mit großen Erfolg durchgeführt. Dank an alle Helfer.

Europawahl am 26.06.2019

Am 26.05.2019 fand die Europawahl statt, die hier in der Gemeinde reibungslos verlief. Dank an alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, denen dies zu verdanken ist.

Hirtenhaus Eboldshausen

Das Hirtenhaus in Eboldshausen wurde am 13.06.2019 eingeweiht. In einer kleinen Feierstunde wurde allen Fördermittelgebern gedankt und über den Bau, der rd. 54.000 € gekostet hat, berichtet.

Dorferneuerung Dögerode/Wiershausen

Vom Land wurden Zuwendungszusagen für die Neugestaltung der Ortseinfahrt Wiershausen mit Durchlass (81.000 €) und für den Umbau des alten Spritzenhauses in Dögerode (37.500 €) gegeben.

Landkreiseigene Liegenschaften

In den letzten Wochen fanden mehrere Gespräche bezüglich der landkreiseigenen Liegenschaften statt. Es wurden und werden alle zwischenzeitlich genannten Möglichkeiten geprüft. Am weitesten fortgeschritten sind die Angelegenheiten „Sportanlage Kalefeld“ und „Übernahme des Zwischengebäudes an der Turnhalle in Düderode“. Die nächsten Gespräche sind für Anfang August vorgesehen.

Kassenstand

Stand der Girokonten am 19.06.2019	1.684.038,84	Euro
Habenzinssatz zurzeit	0,00 %	
Sollzinssatz zurzeit	1,50 %	
Stand Kassenkreditkonto am 19.06.2019	0,00	Euro
Stand Darlehnskonto am 19.06.2019	6.923.146,38	Euro
Kontenbestand insgesamt	- 5.239.107,54	Euro
entspricht	-837,19	Euro

je Einwohner bei einer aktuellen Einwohnerzahl von 6.258 Einwohnern.

Punkt 6: Bericht des Behindertenbeauftragten

Der Bericht des Behindertenbeauftragten ist als **Anlage** beigelegt.

Herr Bredthauer merkt an, dass die Gemeinde schon seit längerem auch eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n sucht. Es wäre schön, wenn auch dieser Posten wieder besetzt werden könnte.

Punkt 7: Ernennung eines Ortsjugendpflegers/einer Ortsjugendpflegerin für die Ortschaft Oldershausen (Drucksache-Nr.: 25/2019)

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Kalefeld beschließt, Frau Swenja Jünemann, geb. 02.12.1971, wohnhaft Auf dem Kahn 11, Oldershausen, für die Dauer von 2 Jahren, bis zum 19.06.2021, zur Ortsjugendpflegerin für die Ortschaft Oldershausen zu ernennen.

(Abstimmungsergebnis: einstimmig)

Im Anschluss an die Beschlussfassung wird Frau Jünemann die Ernennungs-urkunde überreicht.

Punkt 8: Ernennung von Ehrenbeamten

- a) stellvertretende Ortsbrandmeisterin für die Ortschaft Dögerode
(Drucksache Nr. 013/2019)

Beschluss:

- a) Der Rat der Gemeinde Kalefeld beschließt, Herrn Michael Isermann-Adam aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zu entlassen

(Abstimmungsergebnis: einstimmig)

Beschluss:

- b) Der Rat der Gemeinde Kalefeld beschließt, Frau Valerie Wille kommissarisch für die Dauer von 2 Jahren zur stellvertretenden Ortsbrandmeisterin der Ortschaft Dögerode zu ernennen und sie in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

(Abstimmungsergebnis: einstimmig)

- b) stellvertretender Ortsbrandmeister für den Ortsteil Düderode
(Drucksache Nr. 038/2019)

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Kalefeld beschließt, Herrn Dirk Bickmeyer für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Ortsbrandmeister des Ortsteils Düderode zu ernennen und ihn in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

(Abstimmungsergebnis: einstimmig)

- c) Ortsbrandmeister für die Ortschaft Kalefeld (Drucksache Nr. 039/2019)

Beschluss:

- a) Der Rat der Gemeinde Kalefeld beschließt, den bisherigen Ortsbrandmeister, Herrn Peter Haase, aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zu entlassen.

(Abstimmungsergebnis: einstimmig)

Beschluss:

- b) Der Rat der Gemeinde Kalefeld beschließt, Herrn Jan Bialaschewitz für die Dauer von 6 Jahren zum Ortsbrandmeister der Ortschaft Kalefeld zu ernennen und ihn in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

(Abstimmungsergebnis: einstimmig)

- d) Ortsbrandmeister und stellvertretender Ortsbrandmeister für die Ortschaft Oldershausen (Drucksache Nr. 042/2019)

Beschluss:

a) Der Rat der Gemeinde Kalefeld beschließt, den bisherigen Ortsbrandmeister, Herrn Hans-Georg Maulhardt, aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zu entlassen.

(Abstimmungsergebnis: einstimmig)

Beschluss:

b) Der Rat der Gemeinde Kalefeld beschließt, Herrn Frank Becker für die Dauer von 6 Jahren zum Ortsbrandmeister der Ortschaft Oldershausen zu ernennen und ihn in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

(Abstimmungsergebnis: einstimmig)

Beschluss:

c) Der Rat der Gemeinde Kalefeld beschließt, Herrn Michael Mitzlaff die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortschaft Oldershausen zu ernennen und ihn in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

(Abstimmungsergebnis: einstimmig)

Im Anschluss an die Beschlussfassung werden an die anwesenden Feuerwehrkameraden/innen die Ernennungsurkunden ausgehändigt. Da Herr Isermann-Adam terminlich verhindert ist, wird die Urkunde zu einem anderen Termin ausgehändigt.

Anschließend wird die Sitzung von 19.55 Uhr bis 20.00 Uhr kurz unterbrochen.

Punkt 9:

Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in der Ortschaft Dögerode;
Aufwandsspaltungsbeschluss für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung
(Drucksache-Nr.: 36/2019)

Herr Gropp regt an, den TOP 10 „Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Ortsteil Döderode“ von der Tagesordnung abzusetzen, um die Stellungnahme des Ortsrates in die Entscheidung mit einbeziehen zu können. Diese Anregung wird von Herrn Redeker unterstützt. Es sollte nicht über den Kopf eines Ortsrates abgestimmt werden, ansonsten könnte man die Ortsräte gleich abschaffen.

Wie bereits im Verwaltungsausschuss, beantragt Herr Meuschke im Namen der CDU/Grüne-Gruppe die bestehende Straßenausbaubeitragssatzung zu ändern und die Position „Straßenbeleuchtung“ zu streichen. Er begründet dies damit, dass man sich ja insgesamt über eine Neufassung der Satzung unterhalten will. Dies wäre ein erster Schritt.

Dazu führt Herr Bredthauer aus, dass man sich nunmehr schon zum wiederholten Mal hier im Rat mit dem Thema beschäftigt. Das Problem ist, dass bisher nicht aufgezeigt wurde, wie die ausfallenden Beiträge ausgeglichen werden sollen. Ohne eine vernünftige Begründung, wie die Kosten umgelegt werden, wird es keine Abschaffung der Satzung in der Gemeinde geben. In vielen Orten der Gemeinde wurden die Kosten für die Straßenbeleuchtung in den letzten Jahren abgerechnet. Die letzten Orte jetzt nicht abzurechnen, würde zu neuen Ungerechtigkeiten führen.

Herr Bock führt für die FWG-Fraktion aus, dass man dem Antrag auf Vertagung für den TOP 10 folgen kann. Ansonsten muss die derzeit bestehende Satzung angewendet werden. Eine Satzungsänderung bzw. Aufhebung ist sicher nur möglich, wenn das Land entsprechende Gesetze erlässt, da ansonsten die Kommunalaufsicht diesen Änderungen nie zustimmen werde. Herr Meuschke appelliert dazu, sich gegen diese Vorgaben zu wehren. Bezüglich der Finanzierung führt er aus, mehr Geld für notwendige Sanierungsmaßnahmen auszugeben statt 3.500 € für nicht notwendige Steine in Willershausen.

Herr Martin merkt an, dass der Vorschlag, die Maßnahme „Straßenbeleuchtung“ aus der Straßenausbaubeitragsatzung zu streichen, für die Zukunft vielleicht gar kein schlechter Ansatz ist. Nach jetzigem Stand sind die noch offenen Restmaßnahmen in den Ortschaften jedoch abzurechnen.

Frau Eppenstein weist zu den Ausführungen von Herrn Bock darauf hin, dass die CDU/Grüne-Gruppe der Abrechnung von Straßenausbaubeiträgen in der Vergangenheit nie zugestimmt hat. Das Land wird die Gesetzgebung in dieser Angelegenheit nicht grundlegend ändern, da es sonst im Rahmen des Konnexitätsprinzips die Gesamtkosten tragen müsste. Andere Kommunen haben die Satzung abgeschafft und andere Lösungen gefunden. Dies sollte gemeinsam auch in Kalefeld möglich sein.

Bürgermeister Meyer weist darauf hin, dass die derzeitige Debatte schon öfter im Rat geführt wurde. Er kann sich nur wiederholen. Die Gemeinde ist verpflichtet, die ihr zustehenden Einnahmen zu erheben. Wie auch in den anderen Fällen erfolgte auch hier eine rechtliche Klärung. Insofern sind, wie in den anderen abgerechneten Ortschaften auch, allein aus Gleichbehandlungsgrundsätzen, die vorliegenden Aufwandsspaltungsbeschlüsse zu fassen. Abzurechnen sind dann noch einige Straßenzüge in der Ortschaft Westerhof. Wie besprochen, soll nach der Sommerpause insgesamt über das Thema „Straßenausbaubeiträge“ beraten werden. Dem Vertagungsantrag zu TOP 10 kann er folgen.

Die Ratsvorsitzende gibt anschließend dem Ortsbürgermeister, Herrn Ziegenbein, die Möglichkeit eine Stellungnahme des Ortsrates abzugeben. Herr Ziegenbein bittet darum, dass das Ortsratsmitglied Frau Hedda Appuhn, die sich ausführlich mit dem Thema beschäftigt hat, die Stellungnahme abgibt. Verwaltungsseitig wird dazu angemerkt, dass gem. Hauptsatzung der Ortsbürgermeister bzw. sein Vertreter anzuhören sind. Herr Ziegenbein weist anschließend darauf hin, dass der Ortsrat den vorliegenden Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 05.06.2019 beraten und einstimmig mit ausführlicher Begründung abgelehnt hat.

Frau Eppenstein beantragt anschließend eine Sitzungsunterbrechung, um Frau Appuhn die Möglichkeit zu geben, ihre Stellungnahme abzugeben. Diesem Antrag wird einvernehmlich stattgegeben.

Die Sitzung wird anschließend in der Zeit von 20.22 – 20.25 Uhr zur Abgabe der Stellungnahme durch Frau Appuhn unterbrochen. Frau Appuhn verliest eine Stellungnahme des Ortsrates mit Angabe von etlichen Gerichtsurteilen.

Herr Meuschke bittet darum, dass die von Frau Appuhn verlesene Stellungnahme den Ratsmitgliedern zugeleitet wird. Herr Kühn merkt an, dass das Protokoll des Ortsrates Dögerode vom 05.06.2019 den Ratsmitgliedern nicht zugegangen ist und auch nicht im Ratsinformationsportal zur Verfügung steht.

Es wird dann zunächst über den vorliegenden Vertagungsantrag abgestimmt:

Beschlussantrag:

TOP 9 „Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in der Ortschaft Dögerode; Aufwandsspaltungsbeschluss für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung“ wird vertagt.

(Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen)

Dem Vertagungsantrag wurde somit nicht zugestimmt.

Es wird dann über den Beschlussantrag der CDU/Grüne-Gruppe abgestimmt:

Beschlussantrag CDU/Grüne-Gruppe:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt, aus der bestehenden Straßenausbaubeitragssatzung die Position „Straßenbeleuchtung“ zu streichen.

(Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen)

Diesem Beschlussantrag wurde somit nicht zugestimmt.

Beschluss:

Der Aufwand für die Erweiterung der Straßenbeleuchtung in der im vorliegenden Lageplan (Anlage 1) markierten öffentlichen Einrichtungen

Öffentliche Einrichtung Am Bohrberge (Flur 3, Flurstück 223/7)

in der Ortschaft Dögerode wird gem. § 8 der Straßenausbaubeitragssatzung von den restlichen Kosten der öffentlichen Anlage abgespalten und gesondert abgerechnet.

(Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung)

Herr Meuschke merkt zur Geschäftsordnung an, dass, da der Beschluss des Ortsrates Dögerode nicht vorliegt, der soeben gefasste Beschluss nicht in Ordnung ist.

Punkt 10:

Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Ortsteil Oldenrode; Aufwandsspaltungsbeschluss für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung (Drucksache Nr.: 037/2019)

Herr Meuschke beantragt für die CDU/Grüne-Gruppe die Vertagung dieses Tagesordnungspunktes.

Beschluss:

Der TOP 10 „Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Ortsteil Oldenrode; Aufwandsspaltungsbeschluss für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung“ wird vertragen.

(Abstimmungsergebnis: 18 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung)

Punkt 11: Kindertagesstätte Spatzennest
(Drucksache Nr. 028/2019)

Beschluss:

Als Vertreter der Gemeinde in den Gremien des Trägervereins Kindertagesstätte Spatzennest sollen folgende Personen fungieren:

SPD-Fraktion	Herbert Bredthauer	Vertreter: André Neubauer
CDU/Grüne-Gruppe	Wolfgang Meuschke	Vertreterin: Christel Eppenstein
FWG-Fraktion	Edgar Martin	Vertreter: Klaus Oppermann

(Abstimmungsergebnis: einstimmig)

Punkt 12: Anträge und Anfragen

Von Herrn Bock wird hinsichtlich der Straßenausbaubeitragssatzung angefragt, ob sich die „Sackgassenregelung“ im Bereich der „Hinteren Viehtrift“ in Sebexen auf die Klassifizierung der Straße im Sinne der Satzung auswirkt. Dies wird seitens des Bürgermeisters bejaht.

Frau Eppenstein führt aus, dass vom Landkreis Northeim die Schule Düderode bei ebay-Kleinanzeigen zum Verkauf angeboten wird. Wie sieht es mit einem Verkauf der ehem. Schule Sebexen aus? Dazu führt Bürgermeister Meyer aus, dass die Angelegenheit in eine andere Richtung läuft. Da es sich um Grundstücksangelegenheiten handelt, kann er dazu heute keine weiteren Auskünfte erteilen.

Herr Denecke spricht die Hochwasserschutzkooperation (Drucksache Nr. 035/2019) an. Wurden in die Planungen die Ergebnisse der Untersuchungen von Herrn Doktor Nickel einbezogen? Dies wird von Bürgermeister Meyer bejaht. Es hat im Vorfeld eine Absprache von Dr. Nickel mit Herrn Schatz vom Leineverband gegeben. In der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung wird Herr Schatz vom Leineverband die Ergebnisse vorstellen.

Herr Redeker kritisiert die Informationspolitik des Bürgermeisters im Hinblick auf den Verkauf der Schule Düderode und hier insbesondere des gemeindlichen Teils. Dazu führt Bürgermeister Meyer aus, dass in einer der letzten Ratsitzungen auf Nachfrage ausführlich informiert wurde. Es gab bereits einen Interessenten, der aber wieder abgesprungen ist. Herr Meuschke schließt sich der Kritik von Herrn Redeker an. Es kann nicht sein, dass etwas verkauft werden soll, ohne dass im Vorfeld der Rat zugestimmt hat. Auch wenn die Sache so wie sie jetzt gelaufen ist, Sinn macht, sie hätte vorher im Rat abgesegnet werden müssen. Das gleiche gilt für die Sportanlage Kalefeld. Er sieht hier klare Verfahrensfehler, die die Verwaltung zu verantworten hat. Dazu erklärt Bürgermeister Meyer, dass es derzeit noch nichts Konkretes gibt. In der nächsten Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung ist geplant über die Angelegenheit „Sportanlage Kalefeld“ zu beraten.

Herr Meuschke zitiert aus einem ihm in Kopie vorliegenden Beitragsbescheid für einen Straßenausbaubeitrag „Gandersheimer Straße“ in Sebexen vom 15.11.2018. Darin wird in Bezug auf den Vorauszahlungsbescheid vom 11.05.2016 u.a. folgendes mitgeteilt:

„Hierzu teile ich Ihnen mit, dass das Verfahren der Beitragserhebung für die Gandersheimer Straße noch nicht abgeschlossen ist. Seitens des Rates wurde bisher noch kein Beschluss über die weitere Vorgehensweise gefasst. Die Beratung in dieser Angelegenheit ist für Anfang 2019 in den Gremien vorgesehen.“

Zu diesem Zeitpunkt hat der Rat jedoch am 15.03.2018 schon einen Beschluss zu dieser Angelegenheit gefasst. Der Bürgermeister hat die Aufgabe, Beschlüsse des Rates vorzubereiten und diese dann anschließend auch auszuführen. Wie kann es dann zu solchen Schreiben kommen? Dazu führt Bürgermeister Meyer aus, dass die zeitliche Reihenfolge eine andere war. Zwischenzeitlich haben sich neue Erkenntnisse ergeben, die u.a. auch in der Presse bekannt gemacht wurden. Wie in den gemeindlichen Gremien abgestimmt, soll eine Beratung der Angelegenheit nach der Sommerpause, wenn vom Land entsprechende Gesetzesänderungen erfolgt sind, stattfinden.

Auf Nachfrage von Herrn Jordan teilt Bürgermeister Meyer mit, dass die Baufirmen, die das Glasfaserkabel verlegen, informiert wurden, gerade neu erstellte Straßen (u.a. Gandersheimer Straße, Buchenhöhe) nicht aufzubrechen.

Herr Jordan berichtet, dass im Ortsrat Sebexen moniert wurde, dass seit einem Jahr kein Vertreter der Verwaltung an einer Sitzung teilgenommen hat. Dazu führt Bürgermeister Meyer aus, dass ein Vertreter teilnimmt, sofern dies vom Ortsbürgermeister im Vorfeld angezeigt wird.

Zu einer Anfrage von Frau Eppenstein zu Wasserverlusten in der Ortschaft Echte im Bereich der Hauptstraße führt Bürgermeister Meyer aus, dass es Probleme im Leitungsnetz gibt. Es sind zwei Wasserrohrbrüche festgestellt worden. Darüber hinaus muss es noch weitere Wasserverluste geben.

Die Sitzung wird anschließend zur Durchführung einer weiteren Einwohnerfragestunde unterbrochen.

Ortsbürgermeister Schwarz, Oldenrode, dankt Frau Appuhn für Ihrer Ausarbeitungen und die überlassenen Unterlagen. Er fragt die Ratsmitglieder, ob diese die Möglichkeit haben, sich ebenfalls mit dieser Problematik zu beschäftigen? Dazu erwidert Herr Meuschke, dass es Aufgabe der Verwaltung sei, die Ratsmitglieder über anstehende Probleme rechtlich zu informieren. Frau Hedda Appuhn findet es traurig, dass sich der Rat in der Angelegenheit Abrechnung Straßenbeleuchtung Dögerode nicht an Gesetz und Recht hält. Frau Astrid Appuhn findet es traurig, wie hier im Rat diskutiert wird. Es müsste doch vorher informiert werden, was in einer Ortschaft gemacht werden soll und welche Kosten die Anlieger zu tragen haben. Gut wäre es auch, wenn die Anlieger im Vorfeld gefragt werden würden, ob sie bestimmte Baumaßnahmen überhaupt haben wollen. Wie sieht es z.B. mit der Regenwasserkanalisation in Dögerode aus. Dazu führt Bürgermeister Meyer aus, dass die Regenwasserkanäle anhand von durchgeführten Untersuchungen in keinem guten Zustand sind. Eine großflächige Sanierung, wie von Frau Astrid Appuhn genannt, ist derzeit nicht in Vorbereitung bzw. Planung. Der Ortsrat wird in einer der nächsten Sitzungen über den Sachstand informiert.

Zur Nachfrage von Frau Rehmsmeier nach den Schülerzahlen in der Grundschule Echte, wird verwaltungsseitig ausgeführt, dass nach den letzten Informationen zum neuen Schuljahr 31 Schüler/innen eingeschult werden. Nach den derzeitigen Schülerzahlen werden zum neuen Schuljahr insgesamt 8 Klassen für die 4 Jahrgangsstufen eingerichtet.

Mit dem Dank für die Mitarbeit schließt die Ratsvorsitzende Katrin Fröchtenicht die öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Kalefeld.

Original unterschrieben

Ratsvorsitzende

Bürgermeister

Protokollführer

Jahresbericht 2018

des Behindertenbeauftragten der Gemeinde Kalefeld

Sehr geehrte Vorsitzende, Herr Bürgermeister

Meine Dame und meine Herren des Rates

Wie gewohnt ist der Tätigkeitsbericht zur allgemeinen und besseren Verständnis in Form von Stichpunkten zu den einzelnen Beratungen ~~etc.~~ verfasst.

Die Beratungen, sind auch zum Teil telefonisch durchgeführt worden und bezogen sich auf die unterschiedlichsten Themen.

Die wesentlichen Anliegen von ca. 17 ratsuchenden Bürgerinnen und Bürgern im Überblick:

- Hilfestellung bei Anträgen an die Krankenkasse (Kostenerstattung)
- Sondergenehmigungen Rundfunkbeitrag
- Verlängerung bzw. Änderung des Behindertenausweises (Grad der Behinderung).
- Barrierefreie Wohnungen
- Rentenantragsstellung
- Erst- oder Verschlimmerungsanträge für das Versorgungsamt
- Umstrittene Entscheidungen/Gutachten des Versorgungsamtes
- Parkerleichterung/Parkausweis ~~(blau)~~
- Widerspruchsverfahren
-

Je nach Anfrage oder Anliegen der Ratsuchenden habe ich als Behindertenbeauftragter verschiedene Maßnahmen ergriffen, Hilfe angeboten oder auch vermittelt. Unter anderem gehörten dazu Kontaktaufnahme mit dem Sozialverband, der Caritas, des Versorgungsamtes usw.

Zum Profil der Ratsuchenden:

Frauen und Männer nehmen die Beratungen unterschiedlich wahr, sind von unterschiedlichen Graden der Behinderung betroffen: Der Grad der Behinderung von den Ratsuchenden liegt zwischen 30 und 100, mit und ohne Merkzeichen.

Beirates für Menschen mit Behinderungen beim Landkreis Northeim:

Dort gab es eine Veränderung im Vorstand.

Frau Monika Nölting ist die neue Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderungen beim Landkreis Northeim. Bisher war sie stellvertretende Vorsitzende und wurde von den Mitgliedern des Beirates nun zur Nachfolgerin von Michael Till gewählt.

Michael Till ist aus persönlichen ~~Gründen~~ zurück getreten.

Die Sprechtag von Monika Nölting finden ab dem 4. Juni 2019 immer dienstags in der Zeit von 10:00 Uhr - 11:30 Uhr in einem Beratungsraum im Bereich des Foyers der Kreisverwaltung in Northeim statt.

Vielen Dank!

Kersten Sander im April 2019

Juni.



Gemeinde Kalefeld
- Der Bürgermeister -

Beschlussvorlage

X Öffentlich
nichtöffentlich

Amt/Sachbearbeiter	Datum	Aktenzeichen	Drucksache Nr.
FB I /Herr Holland	16.09.2019		070/2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Rat	26.09.2019	2

Beratungsgegenstand
Feststellung des Sitzverlustes des ausgeschiedenen Ratsmitgliedes Ingo Redeker, Oldenrode -GRÜNE-

Beschlussvorschlag
Der Rat der Gemeinde Kalefeld stellt gem. § 52 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den Sitzverlust des Ratsmitgliedes Ingo Redeker, Oldenrode –GRÜNE- fest, da Herr Redeker schriftlich gegenüber dem Bürgermeister der Gemeinde Kalefeld erklärt hat, auf das Ratsmandat zu verzichten (§ 51 Abs. 1 Ziffer 1 NKomVG).

Beratungsergebnis							
Gremium	Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	lt. Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss sh. nachfolgend
RAT							

Sachbericht zur Vorlage

Das Ratsmitglied Ingo Redeker, GRÜNE, hat schriftlich seinen Verzicht auf die Mitgliedschaft im Rat der Gemeinde Kalefeld erklärt.

Nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl am 11.09.2016 ist **Frau Nina Rehmsmeier**, wohnhaft in 37589 Oldenrode, Brackenhof 2, nächste Ersatzperson nach § 38 Abs. 3 (Listenwahl) auf dem Wahlvorschlag der GRÜNEN.

Gemäß § 44 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der zurzeit gültigen Fassung geht der freie Sitz im Rat der Gemeinde Kalefeld auf Frau Nina Rehmsmeier, Oldernode, über.

Die Mitgliedschaft im Rat der Gemeinde Kalefeld beginnt gemäß § 51 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung mit der Feststellung des Sitzverlustes von Herrn Ingo Redeker gemäß § 52 NKomVG. Diese Feststellung ist vom Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner heutigen Sitzung zu treffen.

Bemerkungen / Änderungsbeschluss / Angaben zum Mitwirkungsverbot

Finanzielle Auswirkungen -keine-

keine	Betrag	Kostenstelle	Haushaltsjahr
Erträge			
Aufwendungen			



Gemeinde Kalefeld
- Der Bürgermeister -

Beschlussvorlage

X öffentlich
nichtöffentlich

Amt/Sachbearbeiter	Datum	Aktenzeichen	Drucksache Nr.
FB I / Herr Holland	16.09.2019	I.	071/2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
R A T	26.09.2019	3

Beratungsgegenstand
Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung des neuen Ratsmitgliedes Nina Rehmsmeier, Oldenrode
Beschlussvorschlag

**Beratungs-
ergebnis**

Gremium	Einstimmig	mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	lt. Beschluss- vorschlag	abweichender Beschluss sh. nachfolgend
RAT							

Sachbericht zur Vorlage

Durch die Feststellung des Sitzverlustes des bisherigen Ratsmitgliedes Ingo Redeker, Oldenrode, gem. § 51 Abs. 2 NKomVG beginnt für die Ersatzperson Nina Rehmsmeier, die schriftlich die Annahme des Mandats erklärt hat, die Mitgliedschaft im Rat der Gemeinde Kalefeld. Gemäß § 60 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind alle Ratsfrauen und Ratsherren zu Beginn der ersten Sitzung nach ihrem Sitzerwerb vom Bürgermeister förmlich zu verpflichten, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Die Verpflichtung erfolgt per Handschlag.

Außerdem sind sie gemäß § 43 i.V.m § 54 Abs. 3 NKomVG durch den Bürgermeister vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf ihre Pflichten nach den §§ 40 - 42 hinzuweisen.

Diese Pflichten sind:

§ 40 Die Amtsverschwiegenheit

§ 41 Das Mitwirkungsverbot

§ 42 Das Vertretungsverbot

Gemäß § 54 Abs. 4 NKomVG haben Ratsfrauen und Ratsherren, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten verletzen, wenn sie insbesondere gegen die ihnen in den §§ 40 bis 42 auferlegten Verpflichtungen verstoßen, der Kommune den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Bemerkungen / Änderungsbeschluss / Angaben zum Mitwirkungsverbot

Finanzielle Auswirkungen

keine X	Betrag	Kostenstelle	Haushaltsjahr
Einnahme			
Ausgabe			

Die Haushaltsmittel stehen stehen nicht stehen teilweise zur Verfügung



Gemeinde Kalefeld
- Der Bürgermeister -

Beschlussvorlage

X öffentlich
nichtöffentlich

Amt/Sachbearbeiter	Datum	Aktenzeichen	Drucksache Nr.
FB I / Herr Holland	16.09.2019	I.	072/2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
R A T	26.09.2019	8

Beratungsgegenstand
Umbesetzung von Ausschüssen; Anträge der FWG-Fraktion und CDU/Grüne-Gruppe
Beschlussvorschlag
<p>Der Rat der Gemeinde Kalefeld bestimmt gem. § 71 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 Satz 3 Ziffer 1 bzw. Ziffer 2 NKomVG:</p> <p>Im Verwaltungsausschuss wird der bisherige Beigeordnete Klaus Oppermann durch Armin Bock ersetzt. Vertreter von Armin Bock wird Klaus Oppermann. Als neue Vertreterin für Wolfgang Meuschke wird statt Thorsten Kühn, Nina Rehmsmeier bestimmt. Thorsten Kühn wird neuer Vertreter für Christel Eppenstein.</p> <p>Im Ausschuss für Gemeindeentwicklung wird das bisherige Mitglied Armin Bock durch Klaus Oppermann ersetzt. Weiter wird das bisherige Mitglied Ingo Redeker durch Nina Rehmsmeier ersetzt.</p> <p>Im Jugendausschuss wird für den bisherigen Vertreter des Mitgliedes Kersten Sander, Ingo Redeker, Nina Rehmsmeier bestimmt.</p> <p>Im Finanzausschuss wird für den bisherigen Vertreter des Mitgliedes Thorsten Kühn, Ingo Redeker, Nina Rehmsmeier bestimmt.</p>

**Beratungs-
ergebnis**

Gremium	Einstimmig	mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	lt. Beschluss- vorschlag	abweichender Beschluss sh. nachfolgend
RAT							

Sachbericht zur Vorlage

Für das ausgeschiedene Ratsmitglied Ingo Redeker wurde zu Beginn der heutigen Sitzung das neue Ratsmitglied Nina Rehmsmeier verpflichtet.

In § 71 Abs. 9 Satz 3 Ziffer 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist geregelt, dass Fraktionen und Gruppen Ausschussmitglieder, die sie benannt haben, durch andere Ausschussmitglieder ersetzen können, wenn die Mitgliedschaft des Ausschussmitgliedes im Rat endet oder wenn es auf die Mitgliedschaft im Ausschuss verzichtet. Weiter ist es möglich, dass Fraktionen und Gruppen Ausschussmitglieder, die sie benannt haben, aus einem Ausschuss abberufen und durch andere Ausschussmitglieder ersetzen. Der entsprechende Antrag der CDU/Grüne-Gruppe ist als Anlage beigefügt.

Die veränderte Ausschussbesetzung hat der Rat gem. § 71 Abs. 5 NKomVG durch Beschluss festzustellen.

Herr Ingo Redeker als Mitglieder der CDU/GRÜNE-Gruppe gehörte folgenden gemeindlichen Ausschüssen als Mitglied bzw. stellv. Mitglied an:

Verwaltungsausschuss: Vertreter für Frau Eppenstein

Frau Rehmsmeier soll die neue Vertreterin von Herrn Meuschke werden. Der bisherige Vertreter von Herrn Meuschke soll dann neuer Vertreter für Frau Eppenstein werden.

Ausschuss für Gemeindeentwicklung: Mitglied

Finanzausschuss: Vertreter für Herrn Thorsten Kühn

Jugendausschuss: Vertreter für Herrn Kersten Sander

Frau Rehmsmeier gehört wie Herr Redeker der CDU/GRÜNE-Gruppe an.

Seitens der Ratsfraktion der FWG Altes Amt wurde mit dem ebenfalls beigefügten Antrag eine Umbesetzung von Ausschüssen (VA und Ausschuss für Gemeindeentwicklung) und damit einhergehend die Neuwahl des stellv. Bürgermeisters beantragt.

Für die Umbesetzung von Ausschüssen ist ein sogenannter Feststellungsbeschluss gem. § 71 Abs.5 NKomVG durch den Rat der Gemeinde Kalefeld zu fassen.

Bemerkungen / Änderungsbeschluss / Angaben zum Mitwirkungsverbot

Finanzielle Auswirkungen			
keine X	Betrag	Kostenstelle	Haushaltsjahr
Einnahme			
Ausgabe			

Die Haushaltsmittel stehen stehen nicht stehen teilweise zur Verfügung

CDU/GRÜNE - Gruppe Kalefeld
- Wolfgang Meuschke, Vorsitzender -

An die
Gemeinde Kalefeld
- Herrn Bürgermeister Jens Meyer -
Kleiner Hagen 4
37589 Kalefeld

Tel. 05553/2164

E-Mail: Wolfgang.Meuschke@t-online.de

Willershausen, den 5.9. 2019

Antrag auf Umbesetzung von VA und Ausschüssen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Meyer,

durch die Niederlegung des Ratsmandats von Herrn Ingo Redeker, Oldenrode, und dem amtlich festgestellten Nachrücken von Frau Nina Rehmsmeier, Oldenrode, mit Wirkung vom 26. September 2019 beantrage ich im Namen der CDU/Grünen - Ratsgruppe Kalefeld, daß Frau Rehmsmeier im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle bisherigen Positionen von Herrn Redeker im Verwaltungsausschuß und den Fachausschüssen übernehmen soll. Im Einzelnen:

1. Vertretung von Wolfgang Meuschke im Verwaltungsausschuß,
2. Mitglied im Gemeindeentwicklungsausschuß,
3. Vertretung von Thorsten Kühn im Finanzausschuß,
4. Vertretung von Kersten Sander im Jugendausschuß.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Wolfgang Meuschke



FWG Altes Amt

Freie Wählergemeinschaft Altes Amt

Armin Bock

Alte Siedlung 16, 37589 Kalefeld
05553/999459

37589 Kalefeld, den 25.08.2019

Gemeindeverwaltung Kalefeld
Herrn Bürgermeister Meyer

37589 Kalefeld



**Umbesetzung von Ausschüssen
Anträge der FWG-Fraktion**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die FWG-Fraktion beantragt die Umbesetzung kommunaler Ausschüsse:

Verwaltungsausschuss

Armin Bock für Klaus Oppermann.

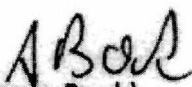
Für den erforderlich werdenden Folgezug wird Armin Bock zur Wahl als stellvertretender Gemeindebürgermeister vorgeschlagen.

Gemeindeentwicklungsausschuss

Klaus Oppermann für Armin Bock.

Wir bitten um Befassung in der nächsten Ratssitzung.

Mit freundlichen Grüßen


(Armin Bock)

Fraktionsvorsitzender

Sachbericht zur Vorlage

Gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG wählt der Rat aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Der Rat bestimmt die Reihenfolge der Vertretung, wenn sie bestehen soll. In der konstituierenden Ratssitzung am 03.11.2016 wurde festgelegt, auf eine Reihenfolge zu verzichten.

Nach § 6 der zurzeit geltenden Hauptsatzung werden zwei Vertreterinnen/Vertreter des Bürgermeisters bestimmt.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG.

Bei der konstituierenden Ratssitzung am 03.11.2016 wurde Frau Eppenstein und Herr Oppermann als gleichberechtigte stellvertretende Bürgermeister gewählt. Da Herr Oppermann dem Verwaltungsausschuss nicht mehr als Beigeordneter angehört, kann er demzufolge auch nicht mehr die Funktion des stellvertretenden Bürgermeisters ausführen. Eines zusätzlichen Abberufungsbeschlusses bedarf es in diesem Fall nicht.

Seitens der FWG-Fraktion ist vorgeschlagen worden, den neuen Beigeordneten des Verwaltungsausschusses, Herrn Armin Bock, zum stellvertretenden Bürgermeister zu wählen.

Bemerkungen / Änderungsbeschluss / Angaben zum Mitwirkungsverbot

Finanzielle Auswirkungen

keine	Betrag	Kostenstelle	Haushaltsjahr
Einnahme			
Ausgabe			

Die Haushaltsmittel stehen stehen nicht stehen teilweise zur Verfügung



Gemeinde Kalefeld
- Der Bürgermeister -

Beschlussvorlage

- öffentlich
 nichtöffentlich

Fachbereich/Sachbearbeiter	Datum	Aktenzeichen	Drucksache Nr.
I, Frau Packeiser-Müller	16.08.2019	.	061/2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
GEA	10.09.2019	5
VA	19.09.2019	5
RAT	26.09.2019	10

Beratungsgegenstand

Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in der Ortschaft Sebexen für die Maßnahmen in der Gandersheimer Straße

Beschlussvorschlag

1. Der Sachbericht zum Ausbauprogramm und zum weiteren Vorgehen wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Ausbauprogramm wird geändert. Der Ausbau erfolgt in einem Teilstreckenausbau von der Einmündung der Hohen Straße im Süden bis zum Wasserlauf des Wiershäuser Baches an der Einmündung der „Vorderen Viehtrift“. Der weitere Straßenverlauf ist nicht sanierungsbedürftig und wurde nur oberflächlich in einer Unterhaltungsmaßnahme überarbeitet.
3. Der Aufwandsspaltungsbeschluss vom 14.09.2017 wird aufgehoben.
4. Der Aufwand für die Verbesserung der Fahrbahn und für die Erneuerung der Straßenentwässerungseinrichtung in der Straße „Gandersheimer Straße“ in Sebexen (Flur 2, Flurstück 387/13) von der Einmündung „Hohe Straße“ im Süden bis zur Gemeindegrenze zur Stadt Einbeck im Norden wird gem. § 8 der Straßenausbaubeitragsatzung von den übrigen Teileinrichtungen der öffentlichen Anlage abgespalten und gesondert abgerechnet.

Beratungsergebnis

Gremium	Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	lt. Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss sh. nachfolgend
GEA –vertagt-	X						X
VA							
RAT							

Sachbericht zur Vorlage

In der Ratssitzung am 15.03.2018 wurde folgender Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt, die Verwaltung möge prüfen, ob die bisherigen Vorauszahlungsbescheide für den Straßenbau der Gandersheimer Straße durch Ratsbeschluss oder durch Verabschiedung einer besonderen Satzung, die den Verzicht auf Erhebung von Straßenausbaubeiträgen enthält, aufgehoben werden können.“

Dem Vorschlag der Verwaltung, den nördlichen Bereich der Gandersheimer Straße intensiv zu untersuchen, wurde nicht zugestimmt.

Zur Thematik der „Abweichungssatzung“ hatte der Landkreis Northeim bereits am 14.02.2014 ausführlich Stellung genommen. Es wurde mitgeteilt, dass der Verzicht auf mögliche Straßenausbaubeiträge den Zielen der zur Bewilligung der Bedarfszuweisung vereinbarten Zielvereinbarung zuwiderläuft. Ein Verzicht würde dazu führen, dass künftig keine uneingeschränkten Kreditgenehmigungen erteilt werden.

Mit Schreiben vom 23.04.2018 (wurde allen Ratsmitgliedern zugeleitet) teilte der Landkreis mit, dass er diese Rechtsauffassung weiterhin beibehält. Verschärfend wurde der Trend zur langfristigen investiven Verschuldung wegen erhöhter Kreditaufnahmen angemerkt.

Der Verzicht auf Straßenausbaubeiträge wäre nur möglich, wenn die Gemeinde als Kompensation für die entstehende Finanzierungslücke an anderer Stelle entsprechende Einnahmen realisieren könnte.

Zur Frage der Aufhebung der bestandskräftigen Bescheide wurde seitens des Landkreises keine Aussage getroffen. Eine Rücknahme ist generell möglich, eine Rechtsgrundlage dafür gibt es aber nicht. Sofern ein entsprechender Ratsbeschluss gefasst würde, würde dies ebenfalls einen Verzicht auf Beiträge bedeuten. Gegen diesen Beschluss müsste der Bürgermeister anschließend Einspruch einlegen.

Da seitens der im Verfahren beteiligten Gerichte die Auffassung vertreten wurde, dass es sich bei der Gandersheimer Straße in der gesamten Länge um eine einheitliche Anlage handelt, war unter Berücksichtigung dieser Entscheidung weiter zu verfahren.

Die bisherige Beschlusslage, nach der der Zustand des nördlichen Teils der Gandersheimer Straße nicht bekannt war und der am 14.09.2017 gefasste Aufwandsspaltungsbeschluss lediglich den südlichen Teil der Gandersheimer Straße umfasste, war ein weiteres Handeln nicht möglich. Die Endabrechnung steht noch aus und kann unter diesen Umständen nicht erfolgen.

Der Stillstand führte dazu, dass die Anlieger, die die Vorauszahlungen gemäß der nicht angefochtenen Bescheide geleistet hatten, auf eine endgültige Entscheidung drängen.

Die Endabrechnung sollte nun zeitnah erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass unter Beachtung der seitens der Gerichte vertretenen Auffassungen die notwendigen Beschlüsse gefasst werden.

Hierzu waren zunächst die Grundlagen zu ermitteln, aufgrund dessen Entscheidungen über das weitere Vorgehen getroffen werden können.

Da eine weitere Verzögerung nicht mehr zu vertreten war, wurde am 23.01.2019 als 1. Schritt die Tragfähigkeitsuntersuchung des nördlichen Teils der Straße beauftragt. Hierüber wurde der VA in seiner Sitzung am 26.02.2019 informiert.

Das Ergebnis der Untersuchung wurde der Gemeinde am 11.02.2019 mitgeteilt.

Das Gutachten (Anlage 1) hat ergeben, dass hier keine Notwendigkeit gesehen wird, an dem Straßenaufbau Veränderungen vorzunehmen. Dieser Straßenabschnitt ist somit nicht sanierungsbedürftig.

Über den aktuellen Sachstand wurde der Ortsrat Sebexen in seiner Sitzung am 20.02.2019 (TOP –Bericht der Verwaltung) informiert. Darüber hinaus wurde in den Sitzungen der Ausschusses für Gemeindeentwicklung (12.03.2019 –TOP 4 –Bericht der Verwaltung), des Verwaltungsausschusses (28.03.2019 –TOP 4 –Bericht des Bürgermeisters) sowie in der Ratssitzung am 04.04.2019 (TOP 6 Straßenausbaubeiträge Gandersheimer Straße, Sebexen; Bericht und Aussprache) ausführlich über die Angelegenheit berichtet.

Als 2. Schritt ist nun das Ausbauprogramm zu ändern. Das Ausbauprogramm wurde vom VA am 03.12.2013 zur Kenntnis genommen und am 03.12.2015 durch VA Beschluss geändert.

Das Ausbauprogramm muss nun den jetzigen Gegebenheiten angepasst werden. Es erfolgte ein Teilstreckenausbau.

Die Anlage endet im nördlichen Bereich an der Gemeindegrenze zur Stadt Einbeck. Der Ausbau erfolgt in einem Teilstreckenausbau von der Einmündung der Hohen Straße im Süden bis zum Wasserlauf des Wiershäuser Baches an der Einmündung der „Vorderen Viehtrift“.

Das Abrechnungsgebiet ist somit neu festzulegen. Die Anlieger der gesamten Straße sind zum Straßenausbaubeitrag heranzuziehen.

Zur Abrechnung des im Zusammenhang mit der Verbesserung der Fahrbahn und der Erneuerung der Straßenentwässerungseinrichtung in der Straße „Gandersheimer Straße“ in Sebexen entstandenen Aufwandes ist es gemäß § 8 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Kalefeld erforderlich, den v. g. Aufwandsspaltungsbeschluss durch den Rat zu fassen, da die Straßen nicht in ihrer Gesamtheit (Beleuchtung, Gehwege usw.) erneuert bzw. verbessert wurden. Der Beschluss ist gemäß § 9 Abs. 2 der Straßenausbaubeitragssatzung Voraussetzung für das Entstehen der sachlichen Vollbeitragspflichten.

Der Aufwandsspaltungsbeschluss vom 14.09.2017, der sich lediglich auf den sanierten Teil der Straße bezogen hat, ist aufzuheben.

Zu den Bedenken aus Rat und Bevölkerung, nach denen aufgrund eines der Gemeinde unterstellten Fehlers bei Abschluss der Ausbaueinbarung eine Beitragspflicht nicht besteht, wurde Rechtsrat eingeholt.

Die Stellungnahme des Anwalts zum Abschluss der Vereinbarung ist als Anlage 2 beige-fügt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der Gemeinde ein Erneuerungsanspruch der abgängigen Teilstrecke nicht zustand. Insofern stehen hier der Beitragspflicht der Anlieger keine Gründe entgegen.

In den Ratsgremien wurde vereinbart, mit der Beitragserhebung zu warten, bis das Land die angekündigten Änderungen im NKAG beschlossen hat. Es ist jedoch mit einer Abschaffung der Straßenausbaubeiträge nicht zu rechnen. Insofern können die erforderlichen Beschlüsse gefasst werden.

Bemerkungen / Änderungsbeschluss / Angaben zum Mitwirkungsverbot

Ausschuss für Gemeindeentwicklung 10.09.2019:

Beschluss:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung empfiehlt die für die Maßnahmen in der Gandersheimer Straße geleisteten Vorausleistungen restlos zurückzuzahlen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung beschließt den Tagesordnungspunkt 5 „ Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in der Ortschaft Sebexen für die Maßnahmen in der Gandersheimer Straße (Drucksache-Nr.: 061/2019)“ auf die Tagesordnung der nächste Sitzung zu setzen. Vorab findet eine Anliegerversammlung unter Beteiligung des Ortsrates Sebexen statt. Außerdem sollte der Ortsrat Sebexen zu diesem Punkt angehört werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Seitens der Verwaltung wird hierzu folgendes mitgeteilt:

Der Gemeindeentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.09.2019 empfohlen, denjenigen Anliegern, die nicht gegen den Vorauszahlungsbescheid geklagt haben, die geleistete Vorauszahlung zurückzuzahlen.

Eine endgültige Abrechnung der Straßenausbaubeiträge kann zurzeit noch nicht erfolgen, da die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist. Es fehlt noch an einem Aufwandsspaltungsbeschluss. Die Angelegenheit wurde vom GEA erneut vertagt.

Bei den Vorauszahlungsbescheiden, die bestandskräftig geworden sind, handelt es sich jeweils um einen rechtswidrigen Verwaltungsakt.

Gemäß § 48 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz **kann** ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Für eine Rücknahme spricht, dass es sich um eine Vorausleistung handelt. Die Mittel sind nur geparkt und weder für den Beitragspflichtigen noch für die Gemeinde verloren. Gegen eine Rücknahme spricht, dass die Bescheide unanfechtbar sind. Das Vorausleistungen zu zahlen gewesen sind, ist unstrittig. Lediglich die Berechnungsgrundlage wurde vom Gericht gekippt.

Die Anlieger, die geklagt haben, haben die geleisteten Zahlungen zurückerhalten, da es hier keiner Aufhebung der Verwaltungsakte bedurfte.

In gleichgelagerten Fällen, in denen Beitragspflichtige geklagt haben und Leistungen zurückerhalten haben, wurden die bestandskräftigen Bescheide, die nicht angefochten wurden, aufrechterhalten.

Mit einer Abweichung von der bisherigen Praxis könnten Präzedenzfälle geschaffen werden. Eine Gleichbehandlung ist nicht gewährleistet. Rechtsfriede würde nicht eintreten, solange auch nur ein Pflichtiger klagt.

Verwaltungsseitig wird empfohlen, die Bescheide nicht aufzuheben sondern schnell die Voraussetzungen für eine Endabrechnung zu schaffen.

Finanzielle Auswirkungen

	Betrag	Kostenstelle	Haushaltsjahr
Erträge/Einzahlungen			
Aufwand/Auszahlungen			

Die Haushaltsmittel stehen teilweise zur Verfügung

Dr. Klausing und Klein
Lortzingstraße 1 · 30177 Hannover

Gemeinde Kalefeld
Kleiner Hagen 4

37589 Kalefeld



Dr. Jürgen Klausing
Rechtsanwalt (verst.10/2011)
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Stephan Klein
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

PR.-NR.: 04/2019/4053 04/kl/po

BITTE STETS ANGEBEN

Hannover, den 14.05.2019

Betrifft: Straßenausbaubeiträge für die „Gandersheimer Straße“
in Sebexen

Sehr geehrte Frau Packeiser-Müller,
sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 07.05.2019, mit dem Sie mir die Unterlagen über die Ausbauevereinbarung übersandt hatten. Nach Durchsicht der Unterlagen nehme ich zu der von Ihnen in Ihrem Schreiben vom 25.03.2019 aufgeworfenen Frage des Anspruches der Gemeinde Kalefeld gegenüber der Bundesrepublik Deutschland aus § 6 Abs. 1a BFStrG wie folgt Stellung:

Nach § 6 Abs. 1a BFStrG hat der bisherige Träger der Straßenbaulast dem neuen Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass er die Straße in dem durch die Verkehrsbedeutung gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten und den notwendigen Grunderwerb durchgeführt hat. Durch diese gesetzliche Regelung sollte verhindert werden, dass der

bisherige Träger der Straßenbaulast im Hinblick auf den bevorstehenden Wechsel die laufende Unterhaltung zu Lasten des neuen Trägers vernachlässigt (BT-Drucksache III/2159, Seite 9). Auf diese Weise wird der neue Träger davor bewahrt, mit Aufwendungen belastet zu werden, die der frühere Träger unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften erspart hat (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.06.1992 - 4 B 105/92, juris Rn. 3). Mit dem Begriff der „Unterhaltung“ knüpft § 6 Abs. 1a BFStrG an § 3 Abs. 1 BFStrG an, der in Satz 1 festlegt, dass der Inhalt der Straßenbaulast alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Bundesfernstraßen zusammenhängenden Maßnahmen umfasst, und in Satz 2 verlangt, dass die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Bundesfernstraßen in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern haben. Verletzt der bisherige Straßenbaulastträger seine Unterhaltungspflicht als Ausschnitt aus dem Aufgabenkatalog des § 3 Abs. 1 BFStrG, ordnet § 6 Abs. 1a BFStrG als Rechtsfolge an, dass er dem neuen Straßenbaulastträger dafür einzustehen hat. Voraussetzung für die Einstandspflicht aus § 6 Abs. 1a BFStrG ist mithin ein - auf die Unterhaltungspflicht bezogener - Verstoß gegen § 3 Abs. 1 BFStrG (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.08.2003 - 4 C 9/02 -, juris Rn. 12).

Voraussetzung für einen Anspruch der Gemeinde Kalefeld gegenüber der Bundesrepublik Deutschland wäre daher, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtung auf Unterhaltung der ehemaligen Bundesstraße verstoßen hat. Abzugrenzen ist der Begriff der „Unterhaltung“ von dem in § 3 Abs. 1 Satz 1 BFStrG ebenfalls verwandten Begriff des „Baues“. Der Bau einer Bundesfernstraße umfasst nicht nur ihren Neubau, sondern auch den Aus- und Umbau einschließlich der Erweiterung. Zum Bau gehören alle wesentlichen Veränderungen am Straßenkörper, wie die Verschiebung der Trasse, die Begradigung von Kurven, die Verbesserung der Gradienten, die Veränderung des Querschnitts, die Trennung der Verkehrsarten durch Herstellung von Rad- und Gehweg (vgl. Grupp in Marschall, Bundesfernstraßengesetz 6. Auflage, § 3 Rn. 6). Demgegenüber zählen zur Unterhaltung alle Maßnahmen, die durch Instandhaltung oder Instandsetzung - also Abnutzungerscheinungen und Schäden vorbeugend oder ausbessernd - die Straße in ihrem Bestand erhalten sollen oder sie ohne wesentliche Veränderungen gegenüber dem früheren Zustand wiederherstellen oder erneuern. Unterhaltungsmaßnahmen sind insbesondere Aufbringen einer neuen Fahrbahndecke, die Erneuerung von Fahrbahnmarkierungen, die Auswechslung von Leitplanken, das Ausästen von Straßenbäumen und das Beschneiden von Sträuchern (vgl.

Grupp, a.a.O., § 3 Rn. 7). Begrenzt wird die Unterhaltungspflicht durch die Leistungsfähigkeit des Trägers der Straßenbaulast, was im Gesetzestext ausdrücklich in § 3 Abs. 1 Satz 2 BFStrG erwähnt wird und dem Straßenbaulastträger bei fehlender Leistungsfähigkeit in § 3 Abs. 2 BFStrG Möglichkeiten zur Hand gegeben werden im Falle der Nichtleistungsfähigkeit verkehrssichernde Maßnahmen durch Aufstellung von Verkehrszeichen zu treffen.

Aus den mir zur Verfügung gestellten Unterlagen entnehme ich, dass die Gemeinde Kalefeld ca. 4 Jahre nach Abschluss der Abstufungsvereinbarung im Dezember 2005 die Straßenbaulastträgerin darauf aufmerksam gemacht hat, dass bezüglich der Gandersheimer Straße streckenweise eine Komplettsanierung erforderlich sei. Die Straßenbaubehörde soll ausweislich des Vermerks vom 10.02.2009 geäußert haben, dass mehr als ein Instandsetzungszuschuss nicht gewährt werden könne, weil dieses durch einen Erlass des Bundesrechnungshofes verhindert werde. Diese im Vermerk festgehaltene Stellungnahme ist von hieraus nicht nachvollziehbar, da der Bundesrechnungshof keinerlei Weisungs- und Direktionsrecht gegenüber jedweder staatlichen Stelle zukommt. Aufgabe des Bundesrechnungshofes ist die Prüfung bundesstaatlicher Einrichtungen und Behörden. Diese Prüfung schließt mit einem Prüfbericht ab, in dem Mängel aufgezeigt und Vorschläge zur weiteren Verfahrensweise unterbreitet werden.

Weiter ist in den Folgejahren wiederholt versucht worden die Straßenbauverwaltung zur Gewährung weiterer Mittel zu veranlassen. Schließlich ist auch auf politischer Ebene versucht worden, weitere Zuschüsse zu generieren, was jedoch im Ergebnis zu keinem Erfolg geführt hat. So wurde schließlich in der Instandsetzungsvereinbarung von November 2013 in § 3 Abs. 1 festgelegt, dass der Bund die fiktiven Kosten für die Deckenerneuerung der Fahrbahn von Alt-km 21,836 bis Alt-km 22,888, der Erneuerung des Regenwasserkanals von ca. Alt-km 21,836 bis ca. „Vordere Viehtrift“ (410 m) sowie Instandsetzung der Brücke „Vordere Viehtrift“ gem. anliegendem Kostenanschlag vom 25.03.2013 in Höhe von 536.000,00 € brutto übernimmt.

Bei der Deckenerneuerung, wie in § 3 der Instandsetzungsvereinbarung geregelt, handelt es sich um eine klassische Unterhaltungsmaßnahme, die zur Herstellung der Verkehrssicherheit beiträgt und mit der wohl letztlich der Bund auch seiner Verkehrssicherungspflicht und damit seiner Unterhaltungspflicht ausreichend nachgekommen ist. Ein konkreter Anspruch auf grundhafte Erneuerung ergibt sich meines Erachtens aus der Regelung in § 6 Abs. 1a BFStrG

nicht. Zum einen kann auch mit einer Unterhaltungsmaßnahme letztlich die Verkehrssicherheit der Straße (wieder-)hergestellt werden. Unter Umständen führt die Deckenerneuerung aufgrund des von der Gemeinde Kalefeld festgestellten unzureichenden Unterbaus nicht dauerhaft zur Verbesserung der Anlage. Allerdings kann durch Wiederholung von Erneuerungsmaßnahmen letztlich immer wieder die Verkehrssicherheit hergestellt werden. Nur wenn eine Unterhaltungsmaßnahme überhaupt nicht geeignet ist, die Verkehrssicherheit wieder herzustellen, dürfte sich ein grundhafter Erneuerungsanspruch aus § 6 Abs. 1a BFStrG ableiten lassen. Anhaltspunkte, dass ein derartiger Tatbestand hier vorgelegen hat, konnte ich aus den mir zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht entnehmen. Dagegen spricht auch, dass die ehemalige Bundesstraße über Jahrzehnte die Verkehrsbelastung aufgenommen hat. Anzumerken ist, dass weitere Rechtsprechung als die oben zitierte, hier trotz intensiver Recherche, nicht ermittelt werden konnte.

Zusammenfassend gelange ich daher zu dem Ergebnis, dass der Gemeinde Kalefeld ein Erneuerungsanspruch hinsichtlich der abgängigen Teilstrecke der Gandersheimer Straße gegenüber der Bundesrepublik Deutschland nicht zustand. Die Gandersheimer Straße hat über Jahrzehnte den örtlichen und überörtlichen Verkehr aufgenommen und bewältigt. Dann aber spricht vieles dafür, dass der Gemeinde nur ein Anspruch auf Unterhaltung zustand. Diesen Unterhaltungsanspruch der Gemeinde hat die Bundesrepublik Deutschland letztlich in der Instandsetzungsvereinbarung aus November 2013 anerkannt, wenn die Bundesrepublik Deutschland dort für die notwendige Deckenerneuerung und die Instandsetzung der Brücke die veranschlagten Kosten übernommen hat.

Unabhängig Vorstehendem bestehen aus meiner Sicht erhebliche Bedenken daran, ob die Gemeinde Kalefeld heute, im Jahre 2019, einen Anspruch gegenüber der Bundesrepublik Deutschland aus § 6 Abs. 1a BFStrG noch geltend machen kann. Zum einen spricht hiergegen wohlmöglich die vertragliche Vereinbarung in der Instandsetzungsvereinbarung aus November 2013. So könnte man in der Regelung in § 3 der Instandsetzungsvereinbarung eine abschließende Vereinbarung hinsichtlich der der Bundesrepublik Deutschland obliegenden Unterhaltungsverpflichtung nach § 6 Abs. 1a BFStrG sehen. Zum anderen könnte der Geltendmachung eines Anspruches der Gemeinde Kalefeld Verjährung entgegenstehen. Spezielle Verjährungsregelungen sind für mich nicht ersichtlich. In anderen Fällen hat das Bundesverwaltungsgericht die Verjährungsregelung des Bürgerlichen Gesetzbuches mangels

gesetzlicher Regelungen herangezogen (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.07.2016 - 9A 16/15 - zum Erstattungsanspruch nach Art. 104 a Abs. 2 GG). Würde man auch im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis kommen, dass hier die kurze 3-jährige Verjährungsfrist des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt, so wären Ansprüche der Gemeinde Kalefeld gegenüber der Bundesrepublik Deutschland heute verjährt.

Für Rücksprachen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Rechtsanwalt

Frau Paderborn - Kellner
Zur Kenntnis u. weiteren Vorgehens
29.1.19

ERDBAULABOR GÖTTINGEN GmbH • Raseweg 4 • 37124 Rosdorf

Gemeinde Kalefeld
Kleiner Hagen 4

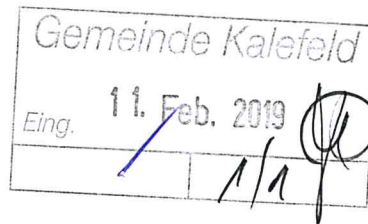
37589 Kalefeld

wo/u

08. Februar 2019

**Thema: Ausbau der "Gandersheimer Straße" - Nord / Deckensanierung
- Tragfähigkeitsuntersuchung**

Bezug: Auftrag vom 23. Januar 2019 (Herren Bohnsack, Halbe, Wolk)



**ERDBAULABOR
GÖTTINGEN
GmbH**

Ingenieurkammer
Niedersachsen
VBI • DAI • VSVI
DGGT • DTTG • BDG

Raseweg 4
37124 Rosdorf

Telefon
05 51 / 5 05 40-0

Telefax
05 51 / 5 05 40-22

uwolk@erdbaulabor-goe.de

Sparkasse Göttingen
BLZ 260 500 01
Konto 3 321 650
IBAN
DE27 2605 0001 0003 3216 50
SWIFT-BIC
NOLADE21GOE

UNTERSUCHUNGSBERICHT

Die Gemeinde Kalefeld hat in den vergangenen Jahren den südlichen Teil der "Gandersheimer Straße in Sebexen" im Vollausbau saniert und in dem Abschnitt nördlich des "Wiershäuser Baches" eine reine Deckensanierung vorgenommen, da die dortige Fahrbahndecke augenscheinlich deutlich weniger in Mitleidenschaft gezogen war.

Die neue Decke weist bis dato keine relevanten Schädigungen auf; nichtsdestotrotz stellt sich die Frage, inwieweit der vorhandene Straßenober- und -unterbau die Anforderungen erfüllt, die aktuell an derartige Baukörper gestellt werden. Dies gilt natürlich insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Straßenkörper in den 1960-er bzw. 1970-er Jahren hergestellt und vor der Deckensanierung bereits durch diverse Kanalgräben, Kopflöcher, Hausanschlüsse und andere Aufbrüche verändert worden war.

1. Untersuchungsumfang

Zur Ermittlung der derzeitigen Qualität des Gesamtaufbaues sind deshalb vom ERDBAULABOR GÖTTINGEN am 29. Januar und am 04. Februar 2019 innerhalb des Straßenkörpers

5 Rammkernsondierungen BS 1 - BS 5

4 schwere Rammsondierungen SRS 1 - SRS 4

bis in Tiefen von 2 Metern niedergebracht, ingenieurgeologisch aufgenommen und beprobt worden. Die gemäß DIN EN ISO 22475 und DIN 4094 hergestellten Aufschlüsse sind in folgenden Anlagen grafisch und tabellarisch dargestellt:

Anlage 1	:	Lageplan	1 : 3.000
Anlage 2.1	:	Schnitt-Schema I	1: 100
Anlage 2.2	:	Schnitt-Schema II	1: 100
Anlage 3 ff.	:	Schichtenverzeichnisse	BS 1 – BS 5
Anlage 4	:	Kornverteilungen.	

Auf weitere, bodenmechanische Untersuchungen des Bodens bzw. der Tragschichten ist verzichtet worden, da auf Parameter, wie Frost-Tau-Wechsel, Raumbeständigkeit etc. hier nicht näher eingegangen werden muss.

2. Straßenaufbau

Die Untersuchung des Schichtaufbaues hat folgendes Normalprofil ergeben:

- a) **geb. Tragschicht** :Asphalt,
hart,
2 – 3-lagig,
Stärke : 10 – 21 cm Meter.
- b) **ungeb. Tragschicht** :Basalt-Schotter, Kalkschotter, Kies (Rundkorn)
zumeist 2 – lagig aufgebaut,
Kies, sandig, schwach schluffig
mit Lehm-Linsen,
dicht bis sehr dicht gelagert,
feucht,

sehr gut tragfähig,
scherfest,
punktuell kohäsiv,
nicht fließempfindlich,
nicht bis bedingt frostempfindlich,
60 – 70 cm stark.

c) **Baugrund** :Schwemmlöss,
Schluff, sandig
steif bis halbfest,
feucht,
bedingt tragfähig,
wenig scherfest,
kohäsiv,
fließempfindlich,
sehr frostempfindlich,
ca. 1,5 – 2 Meter stark.

Darunter folgen Terrassensande sowie Fließerden.

Im Rahmen der Aufschlussarbeiten ist das Grundwasser bis 2 m unter Gelände nicht angetroffen worden.

2.1. Tragschichtstärke

In den 5 Rammkernsondierungen sind die kiesig-steinigen Tragschichten mit Mächtigkeiten von 60 cm (bei 3 Sondierungen) und von 65 und 70 cm bei jeweils einer Sondierung angetroffen worden.

Die Auswertung der schweren Rammsondierungen zeigt, dass Schlagzahlen zwischen 10 und 40 (sehr dichte Lagerung) bis in Tiefen von etwa 50 cm auftreten. Mit zunehmender Tiefe gehen diese Schlagzahlen leicht zurück, was damit zu erklären ist, dass die Kiese aus dem tieferen Niveau durch das Sondiergestänge in den darunter

liegenden Lehm gedrückt werden. Somit ergeben auch die Rammsondierungen Tragschicht-Mächtigkeiten von ca. 60 cm.

Die üblichen Anforderungen an die Mächtigkeiten von Tragschichten werden somit bei diesem Straßenkörper erfüllt.

2.2. Lagerungsdichten

Die Tragschichten weisen in den oberen 50 cm Schlagzahlen von etwa 10 – 40 Schlägen je 10 cm Eindringtiefe der Sonde auf. Damit kann das Tragschichtmaterial durchweg als “sehr gut tragfähig“ eingestuft werden.

Eine gewisse Ausnahme stellt hier einerseits die Sondierung SRS 2 dar, die Schlagzahlen von “nur“ 10 -11 erreicht. Diese Sondierung ist unmittelbar neben den Gossensteinen angesetzt worden, so dass die dortigen Schotter nur mäßig gut verdichtet werden konnten. Andererseits erreichen die Schlagzahlen in Sondierung SRS 1 (Straßenmitte) Werte von bis zu 73, so dass für diesen Bereich von einer ausgesprochen intensiver Verdichtung ausgegangen werden kann.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass natürlich auch der fließende Verkehr eine stetige Verdichtung bewirkt, so dass die Tragschichten in den Fahrspuren ohnehin dichter gelagert sind, als die randlich eingebauten.

Die Bestimmung der Lagerungsdichte der ungebundenen Tragschichten führt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die Dichte / die Tragfähigkeit / das Verformungsmodul dieser Tragschichten die aktuellen Anforderungen erfüllt, wenngleich auch einige Inhomogenitäten erkennbar sind.

2.3 Frostsicherheit

Zur Ermittlung der Frostsicherheiten sind aus den Rammkernsonden Proben der Tragschichten entnommen und bezüglich ihrer Kornverteilungen untersucht worden.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind den Körnungslinien in Anlage 4 zu entnehmen und zeigen, dass die Schlämmkornanteile bei 6 der untersuchten 7 Proben den RSTO-Grenzwert von 7 % übersteigen.

Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass diese Proben mittels Rammkernsonden entnommen wurden, wodurch der Schlämmkornanteil bereits zwangsläufig deutlich ansteigt. Insofern können wir aufgrund der Erfahrungen, die wir mit derartigen Untersuchungen gemacht haben, davon ausgehen, dass in diesem Fall Schlämmkornanteile von bis zu etwa 17% als "hinreichend frostsicher" eingestuft werden können. Bei Zugrundelegung dieses Kriteriums sind 4 der untersuchten 7 Proben "frostsicher", während eine weitere im Grenzbereich liegt und 2 Proben als "stark verlehmt" eingestuft werden müssen.

Insbesondere die Betrachtung der Körnungslinien zeigt somit, dass der Tragschichtaufbau unter der "Gandersheimer Straße" ggf. homogen angelegt war, nun jedoch aufgrund späterer Aufgrabungen und Wieder-Verfüllungen starke Unterschiede aufweist. Besonders die untere Lage (?Frostschutzschicht?) zwischen etwa 30 und 60 cm Tiefe weist stellenweise zu hohe Feinkornanteile auf und besteht aus einem Kalkstein-/Kies-Gemenge, während in die oberen 30 cm Basalt-Schotter eingebracht wurden.

3. Bewertung

Der vorhandene Asphalt ist in Stärken von 10 bis 21 cm vorgefunden worden, wobei die geringeren Stärken innerhalb der Ortslage von Sebexen auftreten. Diese Mächtigkeiten entsprechen im Mittel der üblichen Asphalt-Stärke, weisen jedoch deutliche Streuungen auf.

Der Tragschichtaufbau unter dem Nordteil der "Gandersheimer Straße" besitzt eine ausreichende Stärke sowie sehr gute Lagerungsdichten und Tragfähigkeiten.

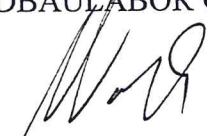
Unterhalb von etwa 30 cm Tiefe sind allerdings stellenweise Böden eingebaut worden, die nicht als "frostsicher" eingestuft werden können, da sie mit Lehm-Resten vermengt sind.

In der Gesamtbetrachtung entspricht der Aufbau mit gewissen Einschränkungen in etwa einer Belastungsklasse Bk 1,8.

Eine Notwendigkeit, an dem Straßenaufbau Veränderungen vorzunehmen, sehen wir derzeit nicht. Die mangelnde Frostsicherheit wird hier aller Voraussicht nach nicht zu spontanen Schädigungen führen, da die feinkörnigen Böden relativ tief liegen, nur geringe, horizontale Ausdehnungen aufweisen und da die Asphaltdecke hinreichend mächtig ist, um frostbedingte Bewegungen im tieferen Untergrund auszugleichen.

Rosdorf, den 08. Februar 2019 (wo/u)

ERDBAULABOR GÖTTINGEN GmbH


Dipl.-Geol. U. Wolk

**ERDBAULABOR
GÖTTINGEN
GmbH**
Raseweg 4 37124 Rosdorf
Tel. 0551 / 5 05 40-0, Fax 5 05 40-22

Anlage: Rechnung (2-fach)



Anlage 1

Gemeinde Kalefeld

Ortsdurchfahrt Kalefeld OT Sebexen, Gandersheimer Straße
- Baugrunderkundung -

LAGEPLAN

**ERDBAULABOR
GÖTTINGEN
GmbH**

Raseweg 4 37124 Rosdorf
Tel.: 0551/50540-0 Fax: 0551/50540-22

Maßstab: 1 : 3.000

Proj.Nr.: 20/4566/01/19



Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Bericht:
20/4566/01/19

Anlage:
3. 1

Vorhaben: Ortsdurchfahrt Sebexen, Gandersheimer Straße: - Baugrunderkundung -

Bohrung **BS1** / Blatt: 1

Höhe:

Datum:
29.01.2019

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung ¹⁾					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung ¹⁾	h) ¹⁾ Gruppe	i) Kalk- gehalt				
0.12	a) asphalt							
	b)							
	c)	d) gekernt	e) schwarz					
	f)	g)	h)	i)				
0.25	a) Kies, schwach sandig				sehr feucht	GP	1	0.12-0.25
	b) Basalt-Brechkorn							
	c) sehr dicht	d) sehr schwer bohrbar	e) grau - schwarz					
	f) Auffüllung Tragschicht	g)	h) [GS]	i) 0				
0.70	a) Kies, sandig, schwach schluffig				schwach feucht, schwach feucht	GP	2	0.25-0.70
	b) Basalt-/Kalkstein-Brechkorn							
	c) dicht	d) schwer - sehr schwer bohrbar	e) grau - braun					
	f) Auffüllung	g)	h) [GS]	i) +				
2.00	a) Schluff, schwach feinsandig				schwach feucht	GP	3	0.70-2.00
	b)							
	c) steif	d) mittelschwer bohrbar	e) grau - braun					
	f) Löss	g) Pleistozän	h)	i) +UL				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Bericht:
20/4566/01/19

Anlage:
3. 2

Vorhaben: Ortsdurchfahrt Sebexen, Gandersheimer Straße: - Baugrunderkundung -

Bohrung **BS2** / Blatt: 1

Höhe:

Datum:
29.01.2019

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben			
	b) Ergänzende Bemerkung ¹⁾				Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)	
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung ¹⁾	h) ¹⁾ Gruppe					i) Kalk- gehalt
0.13	a) Asphalt							
	b)							
	c)	d) gekernt	e) schwarz					
	f)	g)	h)					i)
0.30	a) Kies, schwach sandig, schwach schluffig			sehr feucht	GP	4	0.13-0.30	
	b) Kalkstein-Breckkorn							
	c) sehr dicht	d) schwer bohrbar	e) grau - braun					
	f) Auffüllung Tragschicht	g)	h) [GW]					i) +
0.60	a) Kies, stark schluffig, sandig			schwach feucht	GP	5	0.30-0.60	
	b) Kalkstein-Breckkorn							
	c) dicht	d) schwer bohrbar	e) braun					
	f) Auffüllung	g)	h) [GU*]					i) +
1.90	a) Schluff, schwach feinsandig			schwach feucht	GP	6	0.60-1.90	
	b)							
	c) steif	d) mittelschwer bohrbar	e) hellbraun					
	f) Löss	g) Pleistozän	h) UL					i) +
2.00	a) Sand, schwach schluffig			schwach feucht	GP	7	1.90-2.00	
	b)							
	c) mitteldicht	d) mittelschwer bohrbar	e) grau - braun					
	f) Schwemmsand	g) Pleistozän	h) SU					i) 0
				Endteufe				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Bericht:
20/4566/01/19

Anlage:
3. 3

Vorhaben: Ortsdurchfahrt Sebexen, Gandersheimer Straße: - Baugrunderkundung -

Bohrung **BS3** / Blatt: 1

Höhe:

Datum:
29.01.2019

1	2			3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung ¹⁾				Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe				
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung ¹⁾	h) ¹⁾ Gruppe		i) Kalk- gehalt		
0.10	a) Asphalt						
	b)						
	c)	d) gekernt	e) schwarz				
	f)	g)	h)				
0.25	a) Kies, schwach sandig, schwach schluffig			sehr feucht	GP	8	0.10-0.25
	b) Basalt-Brechkorn						
	c) sehr dicht	d) sehr schwer bohrbar	e) schwarz				
	f) Auffüllung Tragschicht	g)	h) [GS/GU]				
0.60	a) Kies, schwach sandig, schwach schluffig			trocken	GP	9	0.25-0.60
	b) Kalkstein-Brechkorn						
	c) sehr dicht	d) sehr schwer bohrbar	e) grau - braun				
	f) Auffüllung	g)	h) [GS/GU]				
2.00	a) Schluff, schwach feinsandig			schwach feucht	GP	10	0.60-2.00
	b)						
	c) weich	d) mittelschwer bohrbar	e) braun				
	f) Schwemmlöss	g) Holozän	h) UL				
	a)						
	b)						
	c)	d)	e)				
	f)	g)	h)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Bericht:
20/4566/01/19

Anlage:
3. 4

Vorhaben: Ortsdurchfahrt Sebexen, Gandersheimer Straße: - Baugrunderkundung -

Bohrung **BS4** / Blatt: 1

Höhe:

Datum:
29.01.2019

1	2			3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung ¹⁾				Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe				
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung ¹⁾	h) ¹⁾ Gruppe	i) Kalk- gehalt			
0.11	a) Asphalt						
	b)						
	c)	d) gekernt	e) schwarz				
	f)	g)	h) i)				
0.25	a) Kies, schwach sandig			sehr feucht	GP	11	0.11-0.25
	b) Basalt-Breckkorn						
	c) sehr dicht	d) sehr schwer bohrbar	e) schwarz				
	f) Auffüllung Tragschicht	g)	h) [GS] i) 0				
0.65	a) Kies, stark sandig			schwach feucht	GP	12	0.25-0.65
	b) Rund-/Breckkorn						
	c) dicht	d) schwer bohrbar	e) braun				
	f) Auffüllung	g)	h) [GS*] i) 0				
2.00	a) Schluff, schwach feinsandig			schwach feucht	GP	13	0.65-2.00
	b)						
	c) weich - steif	d) mittelschwer bohrbar	e) hellbraun				
	f) Löss	g) Pleistozän	h) UL i) +				
	a)						
	b)						
	c)	d)	e)				
	f)	g)	h) i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Bericht:
20/4566/01/19

Anlage:
3. 5

Vorhaben: Ortsdurchfahrt Sebexen, Gandersheimer Straße: - Baugrunderkundung -

Bohrung **BS5** / Blatt: 1

Höhe:

Datum:
29.01.2019

1	2			3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen			Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung ¹⁾				Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe				
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung ¹⁾	h) ¹⁾ Gruppe				
0.12	a) Asphalt						
	b)						
	c)	d) gekernt	e) schwarz				
	f)	g)	h) i)				
0.28	a) Kies, schwach sandig			sehr feucht	GP	14	0.12-0.28
	b) Basalt-Brechhorn						
	c) sehr dicht	d) sehr schwer bohrbar	e) schwarz				
	f) Auffüllung Tragschicht	g)	h) [GS] i) 0				
0.60	a) Kies, schluffig, schwach sandig			schwach feucht	GP	15	0.28-0.60
	b) Kalkstein-Brechhorn						
	c) dicht	d) sehr schwer bohrbar	e) grau - braun				
	f) Auffüllung	g)	h) [gU] i) +				
2.00	a) Schluff, feinsandig			schwach feucht	GP	16	0.60-2.00
	b) von 0,60 - 1,30 m hellbraun von 1,30 - 2,00 m dunkelgrau						
	c) weich - steif	d) mittelschwer bohrbar	e) hellbraun - dunkelgrau				
	f) Löss	g) Pleistozän	h) UL i) +				
	a)						
	b)						
	c)	d)	e)				
	f)	g)	h) i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Körnungsline

Ortsdurchfahrt Kalefeld - Sebexen,
Ausbau Gandersheimer Straße

Prüfungsnummer:

Probe entnommen am: 29.01.2019

Art der Entnahme: gestört

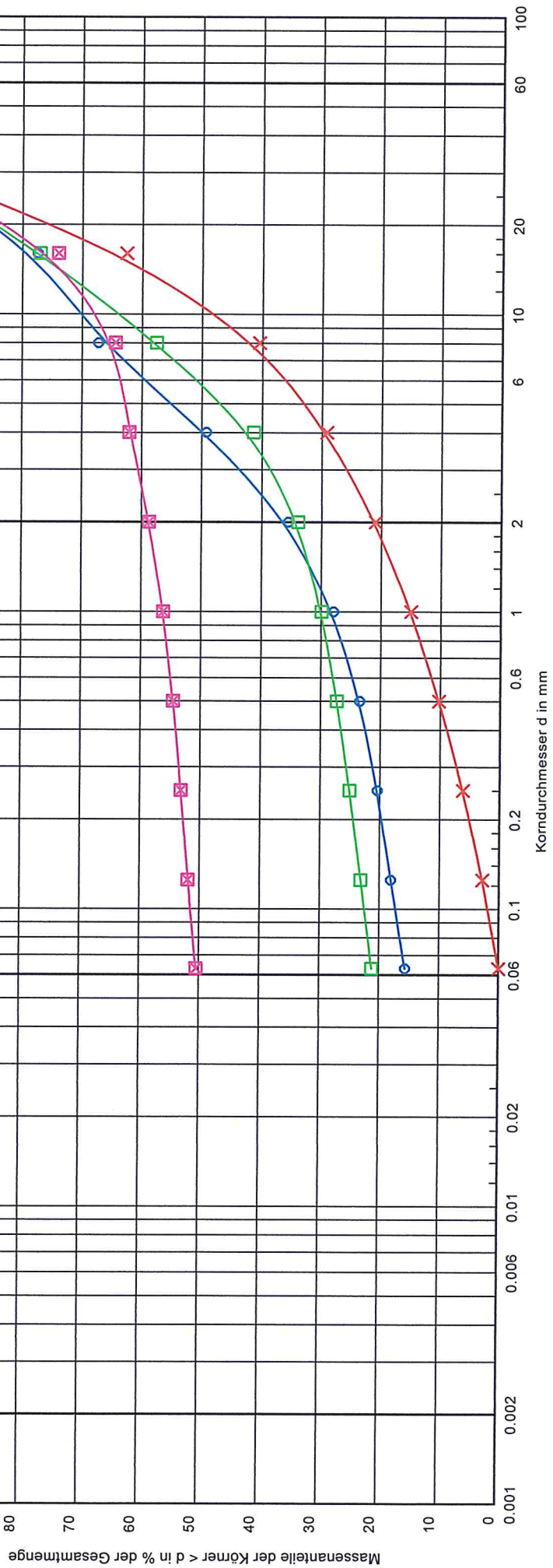
Arbeitsweise: Siebanalyse

Schlammkorn

Feinstes Fein- Mittel- Grob-

Siebkorn

Fein- Mittel- Grob- Sandkorn Kieskorn Steine



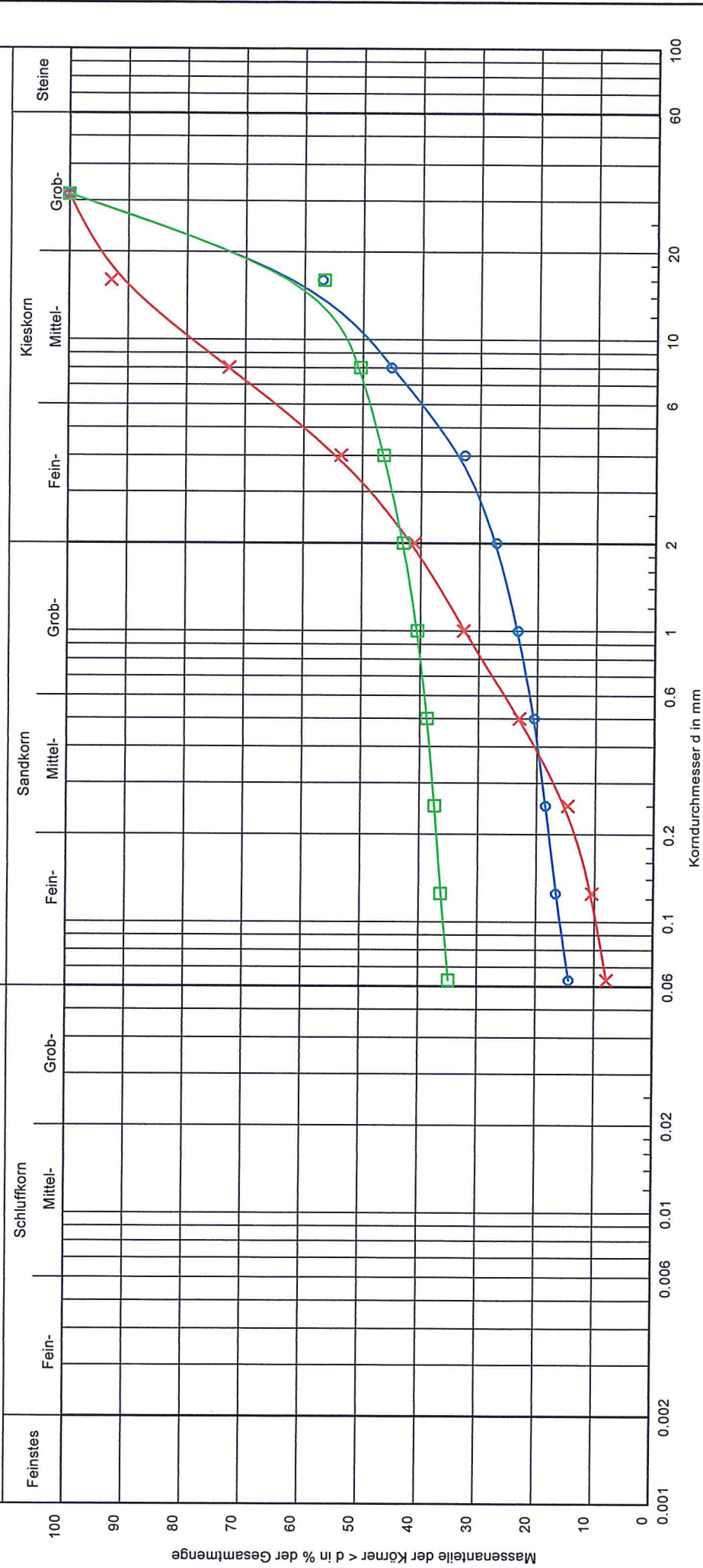
Bezeichnung:	GP1	GP2	GP5
Bodenart:	G, fs, ms', gs'	G, fs, gs'	fs, mg, gg
Tiefe:	0,12 - 0,25 m	0,25 - 0,70 m	0,30 - 0,60 m
k [m/s] (Hazen):	-	2,6 · 10 ⁻³	-
Entnahmestelle:	BS1	BS2	BS2
U/Cc	-/-	-/-	-/-

Bemerkungen:

Bericht:
20/4566/01/19
Anlage:
4. 1

Schlammkorn

Siebkorn



Bezeichnung:	GP9	GP12	GP15
Bodenart:	G, fs, gs'	S, G	S, G
Tiefe:	0,25 - 0,60 m	0,25 - 0,65 m	0,28 - 0,60 m
k [m/s] (Hazen):	-	$1.3 \cdot 10^{-4}$	-
Entnahmestelle:	BS3	BS4	BS5
U/Cc	-/-	46.8/1.3	-/-

Bemerkungen:



Osterbruch

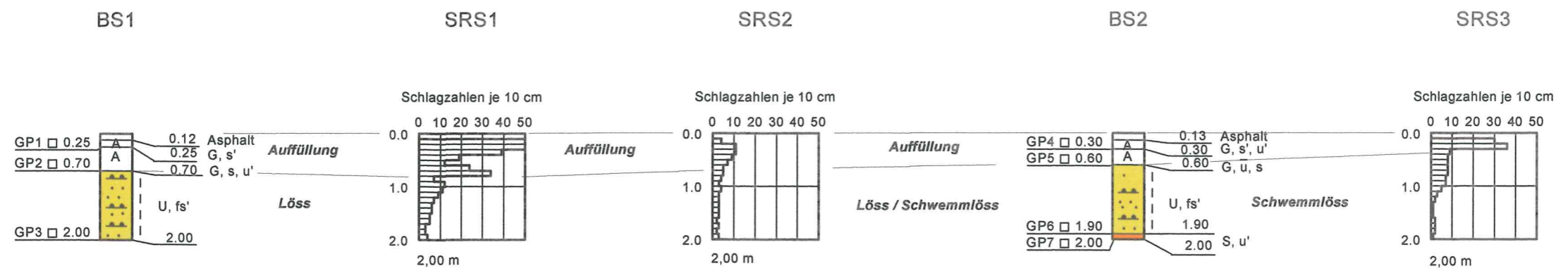
Betreff: Datenauszug

Bearbeiter: Kalefeld (packeiser-mueller)



Maßstab: 1:2.796

Datum: 12.02.2019



Anlage 2.1

Gemeinde Kalefeld

Ortsdurchfahrt Kalefeld OT Sebexen, Gandersheimer Straße
- Baugrunderkundung -

SCHNITT - SCHEMA I

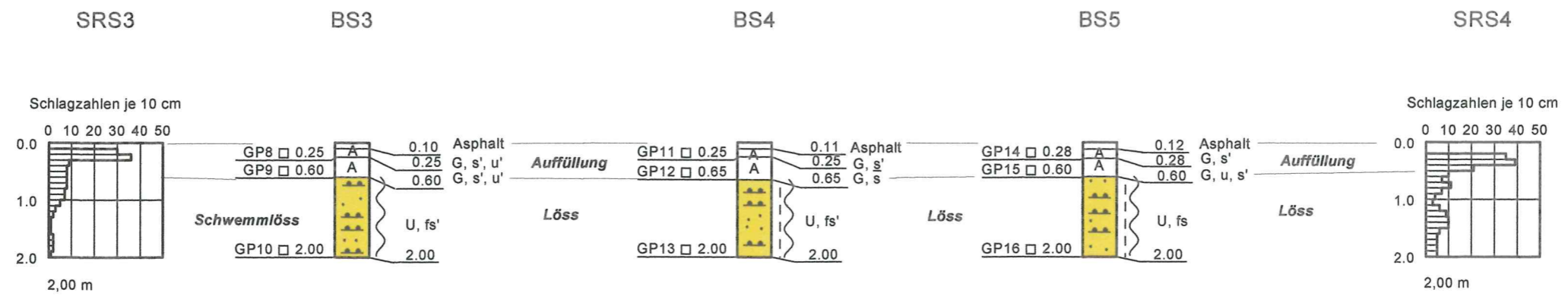
**ERDBAULABOR
GÖTTINGEN
GmbH**

Raseweg 4
Tel.: 0551/50540-0

37124 Rosdorf
Fax: 0551/50540-22

Maßstab: 1 : 100

Proj.Nr.: 20/4566/01/19



Anlage 2.2

Gemeinde Kalefeld

Ortsdurchfahrt Kalefeld OT Sebexen, Gandersheimer Straße
- Baugrunderkundung -

SCHNITT - SCHEMA II

**ERDBAULABOR
GÖTTINGEN
GmbH**

Raseweg 4
Tel.: 0551/50540-0

37124 Rosdorf
Fax: 0551/50540-22

Maßstab: 1 : 100

Proj.Nr.: 20/4566/01/19



Gemeinde Kalefeld
- Der Bürgermeister -

Beschlussvorlage

- öffentlich
 nichtöffentlich

Fachbereich/Sachbearbeiter	Datum	Aktenzeichen	Drucksache Nr.
FB 1, Frau Packeiser-Müller	18.02.2019	I	037/2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Ortsrat Düderode/Oldenrode	26.06.2019	6
Verwaltungsausschuss	06.06.2019	10
Rat	26.09.2019	11

Beratungsgegenstand
Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in der Ortschaft Oldenrode; Aufwandsspaltungsbeschluss für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung
Beschlussvorschlag
Der Aufwand für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung in den in den anliegenden Lageplänen (<u>Anlage 1 und 2</u>) markierten öffentlichen Einrichtungen
1) Öffentliche Einrichtung A – Kochs Höhe (Flur 4, Flurstücke 185/16 und 186/2),
2) Öffentliche Einrichtung B - Brandelbeek (Flur 4, Flurstück 309/2 und Flur 3 Flurstück 104/74) von der Einmündung „Oldenroder Straße“ bis zum Abzweig des Feldweges Flur 3 Flurstück 79,
3) Öffentliche Einrichtung C - Berghof (Flur 3, Flurstück 73/1),
in der Ortschaft Oldenrode wird gem. § 8 der Straßenausbaubeitragssatzung von den restlichen Kosten der jeweiligen öffentlichen Anlage abgespalten und gesondert abgerechnet.

Beratungsergebnis

Gremium	Ein-stimmig	mit Stimmen-mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	lt. Beschluss-vorschlag	abweichender Beschluss sh. nachfolgend
Verwaltungsausschuss		X	4	2	1	X	
Rat							
OR Düderode/Oldenrode	X						X

Sachbericht zur Vorlage

Zur Abrechnung des im Zusammenhang mit der Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlagen in der Ortschaft Oldenrode in den Jahren 1999 und 2000 entstandenen Aufwandes ist es gemäß § 8 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Kalefeld erforderlich, den v. g. Aufwandsspaltungsbeschluss durch den Rat zu fassen, da die Straßen noch nicht in ihrer Gesamtheit (Entwässerung, Beleuchtung, Gehwege, Fahrbahn) erneuert bzw. verbessert wurden. Der Beschluss ist gemäß § 9 Abs. 2 der Straßenausbaubeitragssatzung Voraussetzung für das Entstehen der sachlichen Vollbeitragspflichten.

Der Gesamtbetrag der von den Anliegern zu zahlende Beiträge wird sich auf ca.7.500 € belaufen.

Die Information der betroffenen Anlieger wird im Rahmen einer Anhörung in Kürze stattfinden.

Bemerkungen / Änderungsbeschluss / Angaben zum Mitwirkungsverbot

Ortsrat Düderode-Oldenrode am 26.06.2019:

Beschluss:

Da die Rechtslage aktuell, laut Aussage der Verwaltung, keine andere Möglichkeit zulässt, nimmt der Ortsrat Düderode-Oldenrode den vorgestellten Beschlussvorschlag zur Kenntnis. Dem Empfinden aller Ortsratsmitglieder nach ist die Abrechnung der Leistungen nach 20 Jahren auf diese Weise nicht rechters.

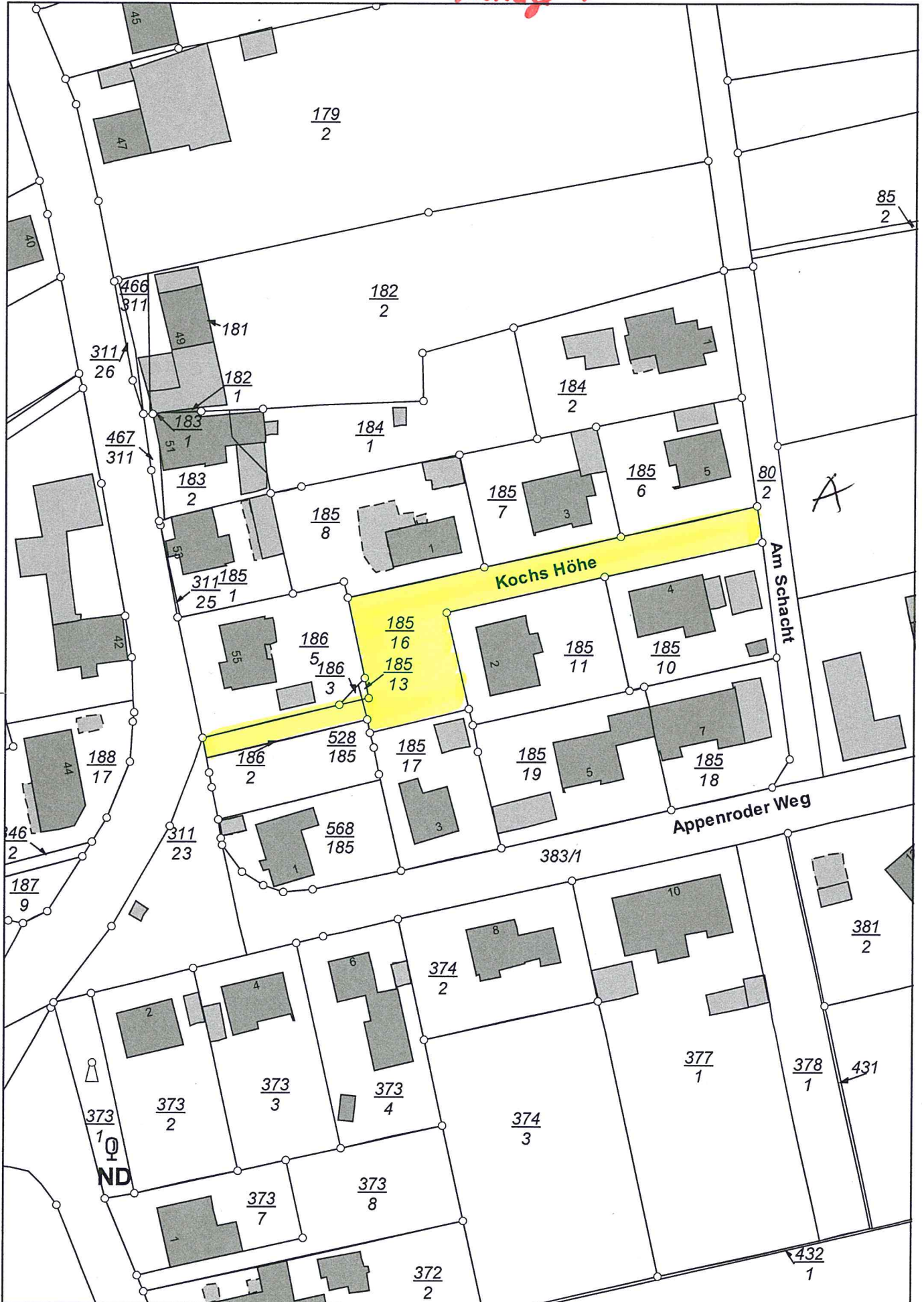
Falls diese Kosten überhaupt abgerechnet werden müssen, dann sollten sie auf alle Anwohner umgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen

	Betrag	Kostenstelle	Haushaltsjahr
Erträge/Einzahlungen	ca. 7.500,00 €	5.4.5.02	2019
Aufwand/Auszahlungen			

Die Haushaltsmittel stehen teilweise zur Verfügung

Anlage 1



Betreff: Datenauszug

Bearbeiter: Kalefeld (packeiser-mueller)

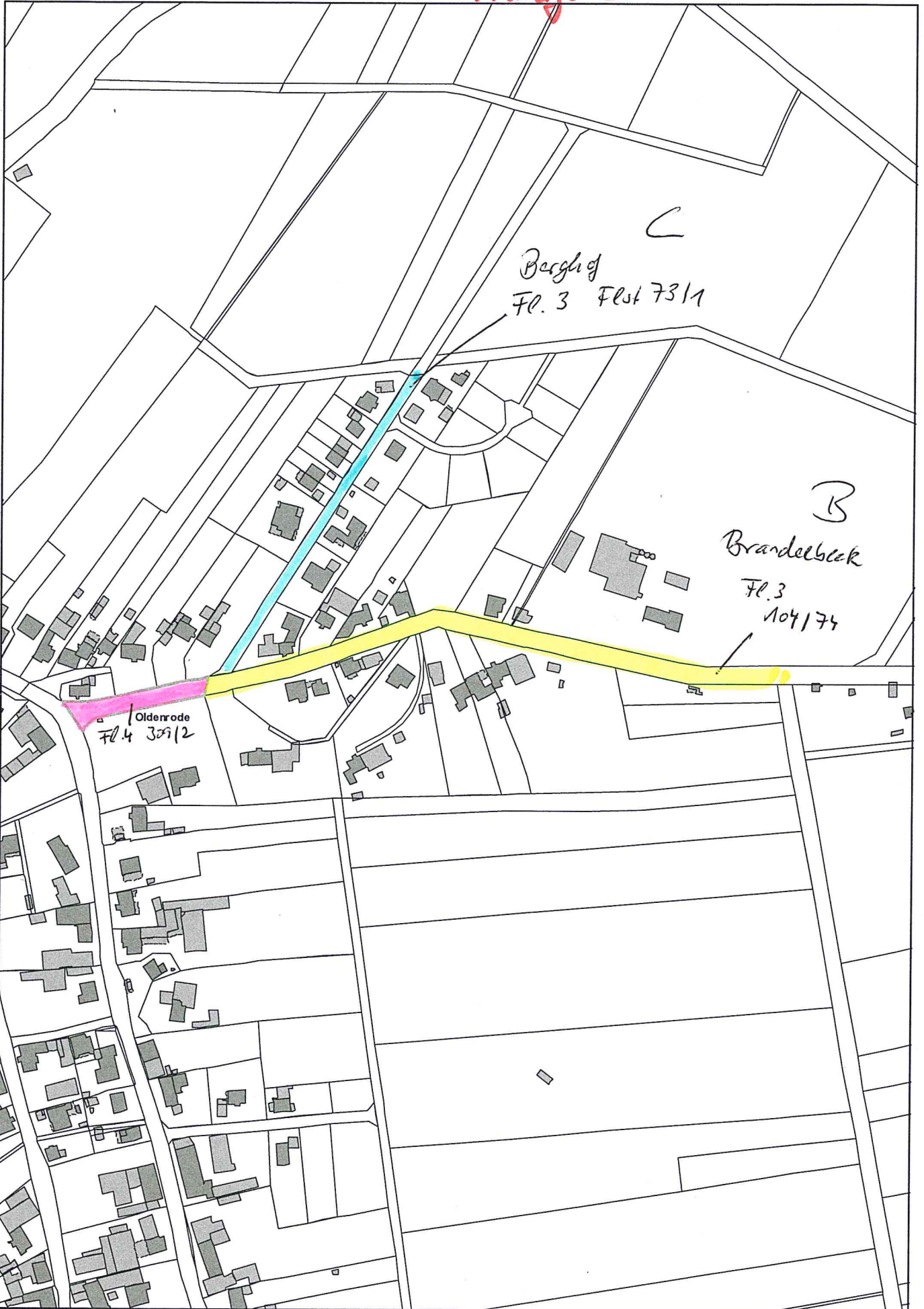


Maßstab: 1:1.000

Datum: 18.02.2019

18516 + 18612

Auflage 2



Betreff: Datenauszug

Bearbeiter: Kalefeld (packeiser-mueller)



Maßstab: 1:3.288

Datum: 18.02.2019



Gemeinde Kalefeld
- Der Bürgermeister -

Beschlussvorlage

x öffentlich
nichtöffentlich

Fachbereich/Sachbearbeiter	Datum	Aktenzeichen	Drucksache Nr.
II/Bohnsack	15.08.2019	II/0	054/2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Ausschuss für Gemeindeentwicklung	22.08.2019	5
Verwaltungsausschuss	19.09.2019	6
Rat	26.09.2019	12

Beratungsgegenstand

**Hochwasserschutz;
Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen einer Hochwasserschutzkooperation**

Beschlussvorschlag

Im Rahmen der geplanten Gebietskooperation Hochwasserschutz Obere Leine sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

1. Neubau der Brücke „Großer Hagen“, Ortschaft Kalefeld
2. Hochwasserschutzmaßnahmen (Absenkung des Bahndammes/Linienschutz im Bereich „Großer Hagen“ und „Twetge“/Ertüchtigung der Entwässerungsgräben/ Absenkung eines Teilabschnittes der Straße „Großer Hagen“) gemäß Gutachten der Ingenieurgemeinschaft L+N vom Mai 2017 im Zuge des Radwegeneubaus auf der alten Bahntrasse im Bereich der Ortschaft Kalefeld

Die zur Finanzierung des Eigenanteils von 20 % der Investitionskosten sowie des Aufwandes des Leineverbandes erforderlichen Haushaltsmittel sollen in den Haushalten 2020 bzw. 2022 veranschlagt werden.

Beratungsergebnis

Gremium	Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	lt. Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss sh. nachfolgend
Ausschuss für Gemeindeentwicklung	X					X	
Verwaltungsausschuss							
Rat							

Sachbericht zur Vorlage

Mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 06.06.2019 (DS 035/2019) hat sich die Gemeinde bereiterklärt, der Gebietskooperation Hochwasserschutz Obere Leine beizutreten. Gleichzeitig hat sich die Gemeinde verpflichtet, den entsprechenden Eigenanteil von 20 % der Investitionskosten sowie den Aufwand des Leineverbandes für die Anmeldung und Bewirtschaftung des Budgets, sowie die Vorbereitung und Abwicklung der Maßnahmen zu übernehmen.

Entsprechend des Beschlusses wurde die Gemeinde seitens des Leineverbandes gebeten, zur Erstellung des dem MU zur Prüfung vorzulegenden Gesamtkonzeptes mögliche Maßnahmen als sog. Teilkonzepte zu melden. Im Hinblick auf die vom Land für die Umsetzung der Maßnahmen vorgegebene Zeitspanne von 2020 bis 2023 sind Maßnahmen zu melden, die innerhalb dieses Zeitraumes auch realistisch umgesetzt werden können.

Wie bereits im Sachbericht zur Drucksache 035/2019 ausgeführt, wurden im Vorfeld mit dem Leineverband und der Ingenieurgemeinschaft L+N verschiedene Hochwasserschutzmaßnahmen diskutiert. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Vorgaben des Landes und der für die Gemeinde bestehenden finanziellen Möglichkeiten wurden die im Beschlussvorschlag aufgeführten Maßnahmen gemeldet, da diese vom Planungsstand her am weitesten vorangeschritten sind.

Für die Brücke „Großer Hagen“, Kalefeld liegt bereits die wasserrechtliche Genehmigung und die denkmalrechtliche Abbruchgenehmigung vor.

Für die im Zuge des Radwegneubaus auf der Bahntrasse geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen ist bereits eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchgeführt worden. Danach ist für diese Maßnahmen kein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, sondern ein Plangenehmigungsverfahren ausreichend. Die Erstellung der hierfür erforderlichen Wasserrechtsanträge kann noch in 2019 erfolgen.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist wie folgt geplant:

1. Neubau der Brücke „Großer Hagen“

Haushaltsjahr: 2020

Eigenanteil (20 % der Investitionskosten) = 119.000,00 € nach Kostenberechnung
zzgl. Aufwand Leineverband = 39.000,00 €

2. Hochwasserschutzmaßnahmen im Zuge des Radwegneubaus

Haushaltsjahr: 2022

Eigenanteil (20 % der Investitionskosten) = 62.000,00 € nach Kostenschätzung
zzgl. Aufwand Leineverband = 20.000,00 €

Ohne die Teilnahme an der Allianz wird es keine Fördermittel des Landes geben.

Bemerkungen / Änderungsbeschluss / Angaben zum Mitwirkungsverbot

Finanzielle Auswirkungen			
keine	Betrag / €	Kostenstelle	Haushaltsjahr
Auszahlung	119.000,00 €	Finanzhaushalt	2020
Auszahlung	62.000,00 €	Finanzhaushalt	2022
Aufwand	39.000,00 €	Ergebnishaushalt	2020
Aufwand	20.000,00 €	Ergebnishaushalt	2022
Die Haushaltsmittel sind entsprechend bereitzustellen.			

Anlagen:



Gemeinde Kalefeld
- Der Bürgermeister -

Beschlussvorlage

öffentlich
 nichtöffentlich

Fachbereich/Sachbearbeiter	Datum	Aktenzeichen	Drucksache Nr.
II, Herr H. Meyer	10.07.2019	II/ 32	048/2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Verwaltungsausschuss	15.08.2019	7
Rat	26.09.2019	13

Beratungsgegenstand
Tierschutz Northeim und Umgebung e.V.; Bestellung eines Vertreters der Städte und Gemeinden im Landkreis Northeim in den Vorstand

Beschlussvorschlag
Der Rat der Gemeinde Kalefeld beschließt, Herrn Harald Meyer als Vertreter der Städte und Gemeinden im Landkreis Northeim in den Vorstand des Tierschutzvereins „Tierschutz Northeim und Umgebung e.V.“ zu entsenden.

Beratungsergebnis						
Gremium	Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	lt. Beschlussvorschlag
Verwaltungsausschuss	X					X
Rat						

Sachbericht zur Vorlage		
<p>Nach dem zwischen den Kommunen im Landkreis Northeim und dem Verein Tierschutz Northeim und Umgebung e.V. bestehenden Vertrag vom 27.02.2007 ist in den Vorstand des Vereins „Tierschutz Northeim und Umgebung e.V.“ ein Vertreter der Städte und Gemeinden zu entsenden. Seit April 2017 ist dies Herr Andreas Vieweg von der Stadt Northeim. Durch personelle Veränderungen ist Herr Vieweg nicht mehr in der entsprechenden Abteilung der Stadt Northeim tätig und wird demnächst vom Rat der Stadt Northeim von dieser Aufgabe abberufen.</p> <p>In der Arbeitsgruppe der Ordnungsämter im Landkreis Northeim hat sich zwischenzeitlich Herr Harald Meyer bereit erklärt, diese Funktion zukünftig zu übernehmen.</p> <p>Die Entsendung eines Vertreters der Kommunen in den Vorstand steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung aller Städte und Gemeinden im Landkreis Northeim. Die Zustimmungen sind nach entsprechender Abfrage durch alle Städte und Gemeinden erteilt worden.</p>		
Bemerkungen / Änderungsbeschluss / Angaben zum Mitwirkungsverbot		
Finanzielle Auswirkungen		
keine X	Betrag	Kostenstelle
Ertrag		
Aufwand		
Die Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> stehen nicht <input type="checkbox"/> stehen teilweise <input type="checkbox"/> zur Verfügung <input type="checkbox"/>		



Gemeinde Kalefeld
- Der Bürgermeister -

Beschlussvorlage

- öffentlich
 nichtöffentlich

Fachbereich/Sachbearbeiter	Datum	Aktenzeichen	Drucksache Nr.
FB 1 Packeiser-Müller	23.07.2019		047/2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
VA	15.08.2019	6
RAT	26.09.2019	14

Beratungsgegenstand
Grundsatzbeschluss über unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Beschlussvorschlag
Der Grundsatzbeschluss über unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben wird wie folgt geändert:
1. Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) sind Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 7.500,00 Euro.
2. Diese Regelung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Beratungsergebnis							
Gremium	Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	lt. Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss sh. nachfolgend
VA zu 1. und 2.		X	4	3		X	

Sachbericht zur Vorlage

Der VA hat in seiner Sitzung am 06.06.2019 die Änderung der Wertgrenzen vorgeschlagen. Auf die Drucksache 041/2019 wird verwiesen.

Verwaltungsseitig wird weiterhin davon abgeraten, die Wertgrenze von 10.000 € auf 7.500 € herunterzusetzen, da dies die Handlungsfähigkeit der Verwaltung sehr beschränkt.

Bemerkungen / Änderungsbeschluss / Angaben zum Mitwirkungsverbot

Finanzielle Auswirkungen

keine	Betrag	Kostenstelle	Haushaltsjahr
Ertrag			
Aufwand			
Die Haushaltsmittel stehen	stehen nicht	stehen teilweise	zur Verfügung



Gemeinde Kalefeld
- Der Bürgermeister -

Beschlussvorlage

- öffentlich
 nichtöffentlich

Fachbereich/Sachbearbeiter	Datum	Aktenzeichen	Drucksache Nr.
II/ Bohnsack	17.09.2019	II/0	069/2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Verwaltungsausschuss	26.09.2019	4
Rat	26.09.2019	15

Beratungsgegenstand
Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe für die Errichtung einer Klärschlammvererdungsanlage
Beschlussvorschlag
Der Rat der Gemeinde Kalefeld beschließt, der unter dem Konto 5.3.8.01/0382.7872000 (Klärschlammvererdungsanlage) beantragten überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 382.000,00 € wird zugestimmt.

Beratungsergebnis							
Gremium	Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	lt. Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss sh. nachfolgend
VA							
Rat							

Sachbericht zur Vorlage
Wie unter Drucksachen-Nr. 068/2019 erläutert, werden für die Erteilung des Auftrages an die Fa. Eko-Plant Haushaltsmittel in Höhe von rd. 1.426.000,00 € benötigt. Darüber hinaus werden ca. 74.000,00 € für Baunebenkosten (Vermessung/Baugrunduntersuchungen/Genehmigungsgebühren usw.) benötigt. Daraus ergeben sich Gesamtbaukosten in Höhe

von rd. 1.500.000,00 €. Abzüglich der unter dem Konto 5.3.8.01/0382.7872000 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von rd. 1.118.000,00 €, ergibt sich eine Finanzierungslücke von rd. 382.000,00 €. Die zur Finanzierung dieses Betrages erforderlichen Haushaltsmittel müssten überplanmäßig bereitgestellt werden. Hierfür ist folgender Finanzierungsvorschlag vorgesehen:

1. Einsparungen Ausbau „Hohe Straße“, Sebexen Kto. 5.4.1.01/0270.7821000 = 5.500,00 € Kto. 5.4.1.01/0271.7872000 = 162.000,00 € Kto. 5.4.1.01/0270.7821000 = <u>102.000,00 €</u> Verfügbar insgesamt = 269.500,00 € Abzgl. Zahlung an LK NOM = <u>197.000,00 €</u> Verfügbar Restbetrag = 72.500,00 €	72.500,00 €
2. Außerplanmäßige Einnahme Ausbau „Hohe Straße“ (Kostenbeteiligung LK NOM für RW-Kanal)	145.000,00 €
3. Maßnahmen Hochwasserschutz Kto. 5.5.2.01/0386.7872000 (Für 2019 keine speziellen Maßnahmen vorgesehen)	120.000,00 €
4. Auetalhalle Kto. 5.7.3.09/0349.7871000 (Rest aus energetischer Sanierung)	19.500,00 €
5. Fahrzeug Bauhof Kto. 5.7.3.00/0317.7831100 (Beschaffung wird auf 2020 verschoben)	25.000,00 €
Insgesamt	382.000,00 €

Finanzielle Auswirkungen siehe Sachbericht

	Betrag	Kostenstelle	Haushaltsjahr
Erträge/Einzahlungen			
Aufwand/Auszahlungen			

Die Haushaltsmittel müssen überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.